



STOLLBERGER *Stadtanzeiger*



Informations- und Mitteilungsblatt der Stadt Stollberg
mit den Ortsteilen Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf
sowie der Gemeinde Niederdorf

36. Jahrgang | 427. Ausgabe

Samstag, 22. Februar 2025

Ausgabe 2/2025



Foto: Sylvia Neef

STL **STADT STOLLBERG**
TECHNOLOGIE trifft
LEBENSQUALITÄT

Weitere Informationen unter:
www.stollberg-erzgebirge.de
www.niederdorf-erzgebirge.de

Liebe Stollbergerinnen und liebe Stollberger,

schon wieder mal ist Wahl.

Es gibt dabei welche, die vorn liegen und jene, die nicht mehr mit vorn liegen. Wobei man das aber ja immer erst nach der Wahl richtig weiß.

Unabhängig davon, wer vorn und wer hinten – oder auch draußen liegt, braucht es aber ja auch immer irgendwie eine gewisse Mehrheit, um die Regierung zu stellen. Ich persönlich habe den Eindruck, den Ernst der Lage haben wohl alle noch nicht so recht verstanden.

Wenn man so rumfragt, erfährt man allenthalben, was alle nicht wollen, aber die Wenigsten haben eine Ahnung, was sie eigentlich wollen. Und von denen, die zumindest das wissen, kennt auch nicht jeder die dahinterstehenden Zusammenhänge.

Wir leben bekanntermaßen in einer komplexen Welt, die durch Globalisierungsversprechungen untereinander noch mehr verwoben ist, als das je der Fall war.

Politisch korrekte Sprechblasen, die die Leute beruhigen sollten, führen mittlerweile eher zur Wut derer, die sich den offensichtlichen Nonsens anhören sollen, das Öffentlich-Rechtliche verkommt von der Bildungsanstalt zur Bevormundungs- und Belehrungspropaganda.

Wir müssen konstatieren: wir haben in den letzten 20 Jahren alle

nicht richtig aufgepasst, es hat sich in unserem Land ein Schlendrian ausgebreitet und der muss in Ordnung gebracht werden.

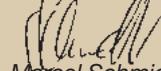
Die Regierung ist nicht dazu da, auf das Volk aufzupassen, in der Demokratie passt das Volk auf die Regierung auf – wenn wir in die Schweiz oder in alle anderen Nachbarländer schauen: überall hat sich in den letzten Jahren die Situation massiv verändert, die größte Veränderung findet gerade in den USA statt. Dort setzt man auf Gestalten!

Das soll auch unser Weg sein: Raus aus der Lethargie! Wir haben uns lange genug auf politischen Phrasen ausgeruht. Gestalten wir unser Land!

Dazu gehört: Wählen gehen! Und danach natürlich: weiter politisch aktiv sein. Demokratie lebt vom Volk, das weiß, was es will und das Regierung und Parteien klar und deutlich sagt, was sie zu tun haben.

In diesem Sinne: eine gute Wahl für unser Land und Engagement für unsere Stadt, so sichern wir unsere Zukunft!

Glück Auf!



Marcel Schmidt
Bürgermeister



■ Postanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg
Postfach 12 32 · 09362 Stollberg

■ Hausanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg
Hauptmarkt 1 · 09366 Stollberg
Telefon: 037296 94-0
Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Internet: www.stollberg-erzgebirge.de

■ Bürgerservice Stollberg

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(jeder 1. und 3. Samstag im Monat)

Wir bitten um Terminabsprache!

Telefon: 037296 94-0
Fax: 037296 94-163
E-Mail: buergerservice@
stollberg-erzgebirge.de

■ Fachämter und Stadtkasse

Montag geschlossen
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Das **Standesamt** hat zusätzlich montags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr für Sterbefälle geöffnet.

Das Standesamt bittet um vorherige Terminabsprache.

■ Stadtbibliothek

Montag 10:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag 10:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 10:00 bis 18:00 Uhr
Freitag geschlossen
Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 037296 2237
Fax: 037296 2147
E-Mail: bibliothek@
stollberg-erzgebirge.de

■ Gefasste Beschlüsse des Stadtrates in seiner öffentlichen Sitzung am 3. Februar 2025

Beschlusnummer: 25/010/003

Beschluss zur Unterstützung des Antrages auf Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet "Rosental - Heiliger Wald" durch den Pro Naturschutz e.V.

Beschlusnummer: 25/009/004

Beschluss von Ausgaben während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung

Beschlusnummer: 25/001/005

Richtlinie der Großen Kreisstadt Stollberg zur Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

Beschlusnummer: 25/005/006

Beschluss zur Vertretung im Regionalen Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Beschlusnummer: 25/006/007

Beschluss zur Vertretung im Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiesen

Beschlusnummer: 25/007/008

Beschluss zur Vertretung im Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Beschlusnummer: 25/008/009

Beschluss zur Vertretung im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)

■ Einladungen

Alle interessierten Bürger der Stadt Stollberg und Ortsteile werden

- zur **Sitzung des Ausschusses für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete** am 24. Februar 2025 | Beginn: 15:30 Uhr und
- zur **Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses** am 3. März 2025 | Beginn: 17:30 Uhr und
- zur **Sitzung des Stadtrates** am 17. März 2025 | Beginn: 18:30 Uhr in den Sitzungssaal im Rathaus, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg eingeladen.

Für eventuelle Änderungen zum Sitzungsort beachten Sie die öffentliche Bekanntgabe im Schaukasten vor dem Rathaus bzw. auf unserer Internetseite www.stollberg-erzgebirge.de.

Diese Veröffentlichung trägt informativen Charakter. Ort, Zeit und weitere Informationen entnehmen Sie bitte entsprechend § 3 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Stollberg durch Anschlag im Schaukasten vor dem Rathaus, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg.

■ Der Stollberger Friedensrichter

Die Sprechstunde des Stollberger Friedensrichters, Christoph Jenatschke, findet nach Terminabsprache in der Stadtbibliothek, Schillerplatz 2 statt. Anmeldungen bitte unter folgender Telefonnummer: 037296 939283.

Eine Vereinbarung ist auch über die E-Mail-Adresse: christoph.jenatschke@friedensrichter.de möglich.

■ Öffentliche Bekanntmachung über die Wahl einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters für die Schiedsstelle Stollberg-Niederdorf

Die Aufgabe der Schiedsstelle wird derzeit von einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter wahrgenommen. Nach der Wahl durch den Stadtrat erfolgt die Bestätigung durch das Amtsgericht und die Vereidigung durch den Direktor des Amtsgerichtes. Im August 2025 läuft die fünfjährige Amtszeit des derzeitigen Friedensrichters ab.

■ Aufgaben der Schiedsstelle:

Die Aufgabe besteht darin, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneveruche durchzuführen – außerhalb eines Gerichtsverfahrens. Mögliche Bereiche für eine Schlichtung sind Nachbarschaftsstreitigkeiten, Mietangelegenheiten oder Verletzung der persönlichen Ehre. Sühneverfahren sind zum Beispiel in den Bereichen Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung durchzuführen. Weitere Bestimmungen finden Sie in § 1 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz.

■ Bewerbung:

Bei Interesse an der Aufgabe der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters für die Schiedsstelle Stollberg-Niederdorf richten Sie bitte ihre Bewerbung bis zum **30. April 2025** schriftlich oder per Mail an die

Stadtverwaltung Stollberg, Hauptamt, Hauptmarkt 1,
09366 Stollberg/Erzgeb.,

E-Mail: a.haenel@stollberg-erzgebirge.de.

■ Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung folgende Unterlagen bei:

- Anschreiben
- Lebenslauf
- Erklärung, dass Ausschlussgründe nach § Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz nicht vorliegen
- Einwilligung, dass Auskünfte zu den Ausschlussgründen des § 4 Absatz 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt werden dürfen

■ Anforderungsprofil:

§ 4 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz

Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;

3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Bei Fragen zu dieser Bekanntmachung wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Stollberg, Frau Hänel, Telefon 037296 94 159 oder per E-Mail an a.haenel@stollberg-erzgebirge.de.

■ Information zum Datenschutz:

Bis zum Abschluss des Wahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) gespeichert und ausschließlich für den Zweck des Wahlverfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und entsprechend den Regelungen des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (Sächs-SchiedsGütStG) an den Präsidenten des Amtsgerichtes Aue weitergegeben. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.stollberg-erzgebirge.de/inhalte/stollberg/_inhalt/datenschutz/

Stollberg, 04.02.2025




Schmidt
Oberbürgermeister

Impressum für den amtlichen Teil

Herausgeber: Große Kreisstadt Stollberg, Oberbürgermeister Marcel Schmidt, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, Telefon: 037296 94-0, Fax: 037296-2437, E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de, www.stollberg-erzgebirge.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Stollberg ist der Oberbürgermeister der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Niederdorf ist der Bürgermeister der Gemeinde. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Verfasser der Artikel (gekennzeichnet). Mit dem Einreichen eines Artikels/Bildes erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (im Tageblatt sowie online) erteilt wurde. **Verteilung:** Die Verteilung erfolgt durch die Freie Presse/BLICK.

Der Stollberger Stadtanzeiger ist eine Beilage in der Samstags-Ausgabe vom BLICK. Die Verteilmenge beträgt 6461 Exemplare, Restexemplare sind in der Stadtverwaltung/Bürgerservice zur Mitnahme erhältlich. Reklamationen richten Sie bitte an den Verlag – Telefon: 037208 876-0.

Zusätzlich bietet der Verlag den kostenfreien, digitalen Versand des Stollberger Anzeigers als Newsletter an. Dazu melden Sie sich bitte per E-Mail beim Verlag unter: newsletter@riedel-verlag.de mit dem Betreff „Stollberger Stadtanzeiger“ an. Sie können auch gegen Überweisung der Postgebühr (Rechnung bzw. Halbjahresrechnung) den Stollberger Anzeiger adressiert in den Briefkasten bekommen. Wenden Sie sich dazu bitte an den Verlag – Telefon: 037208 876-0. Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Stollberg.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2024 die Archivsatzung (Beschlussnummer: 24/111/101) und die Archivgebührensatzung (Beschlussnummer: 24/112/102) beschlossen.



■ Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Stollberg/Erzgeb. (Archivsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert worden durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 13 Abs. 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. Seite 449), zuletzt geändert worden durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. am 16.12.2024 die nachfolgende Archivsatzung beschlossen:

Erster Abschnitt – Allgemeine Grundsätze § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Stollberg/Erzgeb. sowie deren Benutzung.
- (2) Für Archivgut, das auf der Grundlage einer Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung übernommen wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.
- (3) Für Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen, soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stollberg/Erzgeb.
- (5) Das Archiv ist die Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens sowie für die Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen entstehen in Behörden und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stollberg/Erzgeb., sonstigen öffentlichen Stellen und natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen sowie elektronische Unterlagen, auch solche, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung, für die Geschichtsüberlieferung der Stadt Stollberg/Erzgeb. oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Sicherung, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.
- (5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

Zweiter Abschnitt – Aufgaben des Stadtarchivs § 3 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Dem Stadtarchiv obliegt die Aufgabe der Archivierung von Archivgut, das bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen entsteht. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. und deren Funktionsträger, der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sowie auf das Archivgut der ehemaligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossen-

schaften und Einrichtungen der Stadt Stollberg/Erzgeb. aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 sowie des ehemals eigenständigen Ortsteils Beutha.

- (2) Das Stadtarchiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen zur Archivierung annehmen. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zur Archivierung annehmen. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern Vereinbarungen oder letztwillige Verfügungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Stadtarchiv berät die unter § 2 Abs. 1 genannten Stellen und Einrichtungen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Archiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung analoger oder digitaler Unterlagen haben können, außerdem ist es bereits bei der Planung und Einführung neuer sowie Änderung bestehender informationstechnologischer Systeme zur Erstellung, Bearbeitung und Speicherung elektronischer Unterlagen zu beteiligen.
- (5) Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen trifft das Stadtarchiv und entscheidet über deren Aufbewahrung und zukünftige Nutzbarmachung oder Kassation nach Ablauf bestimmter Aufbewahrungsfristen. Über Kassation entscheidet das Stadtarchiv in Absprache mit der Amtsleitung. Es ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauernd aufzubewahren. Die abgegebene Stelle nach § 2 Abs. 1 kann aus sachlichen oder rechtlichen Gründen eine abweichende Behandlung verlangen und ist hierfür vor Umsetzung der archivarischen Entscheidung zu informieren.
- (6) Das Stadtarchiv kann aufgrund besonderer Vereinbarung oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses andere öffentliche Archive und private Eigentümer von Archivgut archivfachlich beraten.
- (7) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das ihm verwahrte Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen und ordnungsgemäße Nutzbarmachung verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Archivgut ist Bestandteil des kommunalen Kulturgutes, seine Veräußerung ist verboten.
- (8) Das Archiv fördert die Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit. Es unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Tätigkeit von Geschichts-, Heimat- und Bürgervereinen sowie anderer gemeinnütziger Vereine und Organisationen.
- (9) Das Archiv kann die Funktion eines Verwaltungs- oder Zwischenarchivs übernehmen. Soweit Unterlagen in diesem verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung über die Benutzung durch Dritte, bestehen. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Schriftgutordnung/Registrierdienstarchiv-

sung in der jeweils gültigen Fassung, für die Dauer der Verwahrung im Verwaltungs- oder Zwischenarchiv fort. Die Verantwortung für das zuständige Archiv beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus dem Verwaltungs- oder Zwischenarchiv auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle erlischt mit der Übernahme der Unterlagen durch das Archiv.

- (10) Das Stadtarchiv unterhält ein Bauaktenarchiv. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.
- (11) Das Stadtarchiv unterhält, pflegt und erweitert Sammlungen, die die amtlichen Überlieferungen ergänzen und die Stadtgeschichte dokumentieren.

§ 4 Anbietet und Übernahme von Unterlagen

- (1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen haben dem Stadtarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Abweichend von Satz 1 sind die Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, sofern auf EU-, Bundes- oder Landesebene durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestimmt werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres regeln das Stadtarchiv und die anbieterpflichtige Stelle einvernehmlich.
- (3) Soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmen, erstreckt sich die Pflicht zur Anbietet von Unterlagen auch auf Unterlagen, die dem Daten- oder Geheimschutz unterliegen, sowie auf Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten. Soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dies besonders kenntlich zu machen.
- (4) Werden die nach § 2 Abs. 1 anbieterpflichtigen Stellen in eine private Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine private Stelle übertragen, haben sie alle Unterlagen, die zum Wirksamwerden der Änderung vorhanden sind, unverzüglich zu erfassen und dem Stadtarchiv ein Verzeichnis dieser Unterlagen zu übermitteln. Die Unterlagen sind dem Stadtarchiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
- (5) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen unmittelbar nach Erscheinen an das Archiv abzugeben.
- (6) Für Entscheidungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen ist ausschließlich das Archiv zuständig. Dem Stadtarchiv ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Findmittel zu gewähren. Wird die Archivwürdigkeit festgelegt, übernimmt das Stadtarchiv die Unterlagen von der anbietenden Stelle mit den von der Stelle angefertigten Ablieferungsverzeichnissen. Wird keine Archivwürdigkeit festgestellt, kann die anbietende Stelle die Unterlagen vernichten, wenn Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder schutzwürdige Belange Betroffener dem nicht entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.
- (7) Das Stadtarchiv kann Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Stadtarchiv eingehalten.
- (8) Das Stadtarchiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen. Insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

- (9) Das Stadtarchiv verarbeitet personenbezogene Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke und trifft geeignete Vorkehrungen und Garantien, dass diese nach dem Grundsatz der Datenminimierung erfolgt (Art. 89 Abs. 1 DSGVO).

§ 5 Rechtsansprüche Betroffener

- (1) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten bleiben unberührt, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.
- (2) Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Daten festgestellt, ist dies in den betreffenden Unterlagen auf geeignete Weise zu vermerken. Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, dass dem Archivgut seine Gegenüberstellung beigefügt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 zu.
- (3) Jedermann hat das Recht, vom Stadtarchiv Auskunft darüber zu verlangen, ob in dem Archivgut nach § 2 Abs. 1 Daten zu seiner Person enthalten sind, soweit das Archivgut durch Namen erschlossen ist oder sonst mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Ist das der Fall, hat er das Recht auf Einsicht und Herausgabe von Kopien der Unterlagen. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 6 Deposita

- (1) Andere als die gemäß § 2 Abs. 1 anbieterpflichtigen Stellen können ihr Archivgut dem Stadtarchiv als Depositum unter Wahrung des Eigentums zur Übernahme anbieten. Zwischen dem Eigentümer des Archivguts und dem Archiv ist ein Depositvertrag abzuschließen.
- (2) Das Stadtarchiv ist zur Übernahme nicht verpflichtet.
- (3) Das Depositgut unterliegt den gleichen Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut, sofern nicht durch den Depositvertrag etwas anderes bestimmt wird.

Dritter Abschnitt Benutzung

§ 7 Grundsätzliches

- (1) Jedermann hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und etwaiger ergänzender Bestimmungen einer Benutzerordnung des Stadtarchivs und vorbehaltlich der Rechte aus § 5 das Archiv zu benutzen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 8 Benutzungsarten

- (1) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
 1. die persönliche Einsichtnahme in Archivgut (§ 9),
 2. die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung sowie Beratung durch das Archivpersonal (§ 10)
 3. die Ausleihe und Versendung von Archivgut (§ 11)
- (2) Über die Art und Weise der Benutzung des Archivgutes entscheidet das Stadtarchiv im Einzelfall unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivgutes.
- (3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv. Dem Anspruch auf Archivbenutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktion entsprochen werden.
- (4) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann, insbesondere zum Schutz des Archivguts und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter, auch die mündliche, schriftliche oder elektronische Auskunftserteilung treten.
- (5) Die Ausleihe und der Versand von Archivgut erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für amtliche Zwecke öffentlicher Stellen oder für Ausstellungszwecke.

§ 9 Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)

- (1) Das Archivgut wird während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Lese-raum) eingesehen.
- (2) Das Archivgut wird nach vorangegangener archivfachlicher Beratung durch das Archivpersonal im Original oder als Reproduktion vorgelegt. Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorgelegten Archivguts beschränken und die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.
- (3) Ein Anspruch auf eine über die archivfachliche Beratung hinausgehende Unterstützung, z. B. Hilfe beim Lesen von Schriften, besteht nicht.
- (4) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts und der Verwendung von Erkenntnissen aus dem Archivgut die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstigen schutzwürdigen Belange von Betroffenen und Dritten zu wahren. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte haftet ausschließlich der Benutzer.

§ 10 Mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal

- (1) Das Stadtarchiv erteilt im Rahmen seines Aufgabenbereichs und seiner Möglichkeiten mündliche, schriftliche und elektronische Auskünfte. Mündliche Auskünfte sollen nur in Angelegenheiten ohne erhebliche rechtliche und finanzielle Bedeutung erteilt werden.
- (2) Schriftliche bzw. elektronische Auskünfte erstrecken sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Inhalt des benötigten Archivguts. Ein Anspruch auf Bearbeitung von darüberhinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 11 Ausleihe und Versendung von Archivgut

- (1) Auf die Ausleihe und Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere, wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann. Die Ausleihe und Versendung können von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Wird das Archivgut zur Einsichtnahme außerhalb des Stadtarchivs zu nichtamtlichen Zwecken benötigt, wird dieses nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Benutzung zurückzusenden.

§ 12 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen

- (1) Von dem Archivgut können Reproduktionen angefertigt und von dem Benutzer verwendet werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Reproduktionen sind schriftlich beim Stadtarchiv zu beantragen. Über die geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archiv.
- (3) Ein Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Reproduktionen besteht nur für Betroffene im Sinne des § 5 dieser Satzung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Reproduktionen können auch in elektronischer Form erstellt und versandt werden.
- (5) Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe des Stadtarchivs und der Signatur der Akte veröffentlicht werden.

§ 13 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

- (1) Das Stadtarchiv kann anderen Archiven, Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherr-

schaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archiv verpflichtet, die §§ 3 bis 5, 15 und 16 entsprechend anzuwenden.

- (2) Die Übermittlung nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

§ 14 Belegexemplare

- (1) Werden Werke unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, erstellt oder hergestellt, ist der Benutzer verpflichtet, unaufgefordert und unmittelbar nach Erscheinen dem Archiv ein Belegexemplar unentgeltlich abzugeben.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes, nicht zumutbar, soll er dem Stadtarchiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

§ 15 Benutzungsantrag und -genehmigung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist nur nach Genehmigung möglich und schriftlich oder in elektronischer Form beim Archiv zu beantragen. Im Antrag anzugeben bzw. dem Antrag beizufügen sind:
 1. Name und Vorname
 2. Anschrift
 3. Name, Vorname und Anschrift von Begleitpersonen
 4. Thematik der Recherche und Forschungsgegenstand sowie voraussichtlicher zeitlicher Umfang und Dauer des Benutzungsvorhabens
 5. Im Falle der Vertretung auch Name und Anschrift des Vertretenen unter Nachweis der Vertretungsvollmacht
 Änderungen der Angaben zu Nr. 1 bis 5, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzervorhabens eintreten, sind dem Archiv unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem Archiv gegenüber für die daraus entstehenden Kosten.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Bei Minderjährigen kann zur Stellung des Benutzerantrages die schriftliche Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters gefordert werden.
- (3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag oder Inanspruchnahme einer Leistung des Stadtarchivs erklärt sich der Benutzer mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entsprechend den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, der Benutzungsordnung und zur Anerkennung der Gebührensatzung (Archivgebührensatzung) des Stadtarchivs der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Leiterin des Stadtarchivs, ihr Vertreter oder eine durch die Leiterin des Stadtarchivs beauftragte Person nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung.

§ 16 Einschränkung und Versagen der Benutzung

- (1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder oder der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. gefährdet würde,
 2. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivguts entgegensteht,

5. ein nicht vertretbarer Verwaltungs- bzw. Arbeitsaufwand entstehen würde,
6. der Ordnungs- und Verzeichniszustand eine Benutzung nicht zulässt,
7. Vereinbarungen mit früheren oder gegenwärtigen Eigentümern entgegenstehen.

Die Benutzung kann auch aus weiteren wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft das Stadtarchiv.

- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn
 1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 2. nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
 3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung verstößt, ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt, den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
 4. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 5. der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt.

Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben bestehen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden.
- (4) Einzelheiten der Benutzung des Archivs regelt die Benutzungsordnung des Stadtarchivs gemäß § 21 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzungen

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet von § 15 Abs. 1 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut gelten folgende Schutzfristen nach § 10 SächsArchivG:
 1. eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen
 2. eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf einen durch ein Berufsgeheimnis, ein besonderes Amtsgeheimnis oder einen durch sonstige Rechtsvorschrift über Geheimhaltung geschützten Lebenssachverhalt beziehen, und
 3. eine Schutzfrist von
 - a) 10 Jahren nach dem Tod der Person oder
 - b) 100 Jahren nach der Geburt der Person, sollte das Todesjahr nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar sein, oder
 - c) 60 Jahre nach der Entstehung von Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr feststellbar ist, für Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut).

Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 Bundesarchivgesetz (BArchG) entsprechend.
- (2) Die Schutzfristen nach Abs. 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten ausgenommen von Archivgut eingegliedert Gemeinden nicht für Archivgut nach § 3 Abs. 1 Satz 2. Für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und absolute Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist, gilt die Schutzfrist des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 nicht. Entsprechendes gilt auch für Mitarbeiter der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen.

- (3) Die in Abs. 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Abs. 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (4) Eine Benutzung personenbezogener Archivgutes ist unabhängig von den in Abs. 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, eingewilligt hat. Nach dem Tod der Person ist die Einwilligung von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person zu erklären.
- (5) Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen. Soweit der Forschungszweck es zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.
- (6) Die Verkürzung von Schutzfristen ist unter Darlegung der für die Schutzfristverkürzung maßgeblichen Gründe beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Die maßgeblichen Gründe sind erforderlichenfalls nachzuweisen. Über die Verkürzung der festgelegten Schutzfristen entscheidet die Leiterin des Stadtarchivs oder ihr Vertreter. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; im Fall der Ablehnung in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe.

§ 18 Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Benutzung des Stadtarchivs erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. (Archivgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Haftung

Der Benutzer verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Archivgut und haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Schäden.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Weiterführende Bestimmungen

Weiterführende bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen, wie des Sächsischen Archivgesetzes, bleiben unberührt.

§ 21 Ergänzende Regelungen

Die Archivleitung ist berechtigt, im Rahmen einer Benutzerordnung Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung, insbesondere zum geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivguts zu erlassen und bekanntzugeben sowie die Öffnungszeiten des Archivs/des Leseraums in Abstimmung mit der Dienststellenleitung festzulegen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, 17.12.2024




Marcel Schmidt, Oberbürgermeister

■ Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Stollberg und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)



Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert worden durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), den §§ 2, 9 ff. des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), § 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), § 13 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. Seite 449), zuletzt geändert worden durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) und § 18 der Satzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. für das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) vom 16.12.2024 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. am 16.12.2024 folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Große Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Stollberg/Erzgeb. als öffentliche Einrichtung der Stadt Stollberg/Erzgeb. Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb., soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige,
 1. der die Dienste des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder
 2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt oder
 4. der kraft Gesetz für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegspferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohnungsgeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen,

4. im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer stehen.
5. persönliche Recherchen in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen notwendig machen soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. besteht,
6. im Interesse der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. stehen.
- (2) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn
 1. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
 2. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
 3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
 4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Auslagen bleibt bei einer Gebührenbefreiung gemäß § 4 und § 5 unberührt, ausgenommen Fotoerlaubnisse.

§ 4 Auslagen

- Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:
1. Entgelte für Postsendungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
 2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung)
 3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Stadtarchivs mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt wird.
- (3) Bei längeren Nutzungsverhältnissen oder kostenintensiveren Nutzungen können angemessene Vorauszahlungen (Kostenvorschüsse) verlangt werden, deren Fälligkeiten zu den vom Stadtarchiv bestimmten Zeitpunkten eintreten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, 17.12.2024

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
1	Persönliche Einsichtnahme (Direktbenutzung)	
1.1	Grundgebühr für die Benutzung des Archivs	
	– Erster Tag	27,50
	– jeder weitere Tag	13,50
2	Rechercheaufträge und Auskünfte	
2.1	Bearbeitung schriftlicher Anfragen je angefangene halbe Stunde	27,50
3	Anfertigung von Reproduktionen	
3.1	Kopien mittels Kopiergerät bis A4 s-w	1,40
	bis A4 bunt	1,50
	größer A4 bis A3 s-w	1,50
	größer A4 bis A3 bunt	1,60
3.2	Scans bis A3 einseitig	1,50
3.3	Fotoerlaubnis, je Tag	10,00
4	Besondere Leistungen	
4.1	Transkription von schriftlichen Dokumenten je angefangene halbe Stunde (Es besteht kein Rechtsanspruch auf Transkriptionen. Die Entscheidung darüber liegt beim Stadtarchiv.)	27,50
4.2	Beglaubigungen entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. in der aktuell gültigen Fassung	
4.3	Für nicht in dieser Satzung vorkommende Sachverhalte. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Hauptamtsleitung in Absprache mit der Archivleitung.	10,00 bis 1.000,00

■ Geschwindigkeitsüberschreitungen – das Ordnungsamt informiert

Auch in dem letzten Jahr kam es in der zweiten Jahreshälfte innerhalb unserer Großen Kreisstadt Stollberg mit ihren Ortsteilen zu Geschwindigkeitsmessungen. Es wurden insgesamt 12.381 Fahrzeuge gemessen und 532 Fotos „geschossen“. Unten aufgeführt finden Sie eine Übersicht der gemessenen Geschwindigkeitsüberschreitungen.

		gemessene Kfz	Anzahl Verwarnung/ Bußgelder	vmax in km/h
--	--	---------------	------------------------------	--------------

5803 – Stollberg, Auer Straße i. R. B 169 Weststraße (50 km/h)

16.07.2024 18:32 bis 20:35 192 2 70

5804 – Stollberg, Auer Straße i. R. Kreisverkehr (50 km/h)

16.07.2024 18:32 bis 20:35 204 0 0

5805 – Stollberg, S 258 Bahnhofstraße i. R. Umgehungsstraße B 169/ B 180 (50 km/h)

08.08.2024 09:48 bis 11:00 172 1 69

5806 – Stollberg, S 258 Bahnhofstraße i. R. Chemnitz (50 km/h)

08.08.2024 09:48 bis 11:00 146 1 68

5807 – Stollberg, Schillerstraße i. R. Aue

25.10.2024 13:15 bis 16:00 612 2 65

5808 – Stollberg, Schillerstraße i. R. Niederdorf

25.10.2024 13:15 bis 16:00 840 0 0

5809 – Stollberg, Zwickauer Straße i. R. Auer Straße (30 km/h)

31.07.2024 05:09 bis 11:09 347 56 66

16.09.2024 06:14 bis 07:15 66 5 60

15.10.2024 16:40 bis 20:00 95 20 49

03.12.2024 04:52 bis 09:12 181 35 57

		gemessene Kfz	Anzahl Verwarnung/ Bußgelder	vmax in km/h
--	--	---------------	------------------------------	--------------

5810 – Stollberg, Zwickauer Straße i. R. Bahnhofstraße (30 km/h)

31.07.2024 05:09 bis 11:09 291 49 70

15.10.2024 16:40 bis 20:00 115 15 53

03.12.2024 04:52 bis 09:12 133 25 51

5811 – Stollberg, Zwönitzer Straße i. R. Ortsmitte

28.08.2024 13:40 bis 20:00 635 44 128

5812 – Stollberg, Zwönitzer Straße i. R. Zwönitz

28.08.2024 13:40 bis 20:00 770 16 99

5817 – Stollberg, Schneeberger Str. i. R. Ortsmitte (30 km/h)

25.07.2024 09:02 bis 11:35 50 3 57

26.10.2024 09:45 bis 11:30 51 5 53

5818 – Stollberg, Schneeberger Str. i. R. Mitteldorf (30 km/h)

25.07.2024 09:02 bis 11:35 92 2 46

26.10.2024 09:45 bis 11:30 45 6 63

5819 – Stollberg, Albrecht-Dürer-Straße i. R. A.-Kempe-Straße (30 km/h)

20.09.2024 06:03 bis 10:33 193 3 44

		gemessene Kfz	Anzahl Verwarnung/ Bußgelder	vmax in km/h
--	--	------------------	------------------------------------	-----------------

5820 – Stollberg, Albrecht-Dürer-Straße i. R. Hohensteiner Straße (30 km/h)

20.09.2024 06:03 bis 10:33 193 12 48

5823 – Stollberg, Erich-Weinert-Straße i. R. Alfred-Kempe-Straße (30 km/h)

22.07.2024 12:15 bis 15:15 118 9 47

5824 – Stollberg, Erich-Weinert-Straße i. R. Hohensteiner Straße (30 km/h)

22.07.2024 12:15 bis 15:15 166 5 43

5829 – Stollberg, Jahnsdorfer Straße i. R. Ortsmitte (30km/h)

22.07.2024 16:15 bis 17:50 99 9 47

11.10.2024 05:02 bis 09:40 159 14 53

22.11.2024 13:32 bis 17:32 258 10 60

5830 – Stollberg, Jahnsdorfer Straße i. R. Niederdorf (30km/h)

22.07.2024 16:15 bis 17:50 107 5 49

11.10.2024 05:02 bis 09:40 107 9 48

22.11.2024 13:32 bis 17:32 261 8 48

5836 – Flur Stollberg, B 180 Umgehung Höhe Auf-/Abfahrt Hoheneck i. R. Zwönitz (70 km/h)

18.10.2024 06:09 bis 10:30 1048 25 95

5837 – Flur Stollberg, B 180 Umgehung Höhe Auf-/Abfahrt Hoheneck (70 km/h)

18.10.2024 06:09 bis 10:30 1535 0 0

5840 – Flur Stollberg, B 180 Thalheimer Straße Höhe „Wanderparkplatz“ i. R. Stollberg (60 km/h)

29.08.2024 12:28 bis 15:30 361 29 91

5841 – Flur Stollberg, B 180 Thalheimer Straße Höhe „Wanderparkplatz“ i. R. Stollberg (60 km/h)

29.08.2024 12:28 bis 15:30 423 18 111

5852 – Stollberg OT Oberdorf, Hartensteiner Straße i. R. Beutha

23.08.2024 06:00 bis 09:00 95 0 0

5853 – Stollberg OT Oberdorf, Hartensteiner Straße i. R. Beutha

23.08.2024 06:00 bis 09:00 145 1 65

		gemessene Kfz	Anzahl Verwarnung/ Bußgelder	vmax in km/h
--	--	------------------	------------------------------------	-----------------

5856 – Stollberg OT Raum, Löbnitzer Straße i. R. Ortsmitte

22.10.2024 14:19 bis 19:20 293 8 75

5857 – Stollberg OT Raum, Löbnitzer Straße i. R. Löbnitz

22.10.2024 14:19 bis 19:20 750 16 76

5862 – Stollberg, Ernst-Thälmann-Straße i. R. Ortsmitte (30 km/h)

23.08.2024 09:44 bis 11:15 51 0 0

12.11.2024 05:56 bis 08:15 175 8 47

5863 – Stollberg, Ernst-Thälmann-Straße i. R. Postplatz (30 km/h)

23.08.2024 09:44 bis 11:15 200 2 42

12.11.2024 05:56 bis 08:15 171 13 48

5864 – Stollberg, Hartensteiner Straße i. R. Ortsmitte (30 km/h)

02.08.2024 04:58 bis 08:00 48 8 45

26.10.2024 11:59 bis 14:00 54 5 47

12.12.2024 05:58 bis 08:30 53 14 58

5865 – Stollberg, Hartensteiner Straße i. R. Mitteldorf (30 km/h)

02.08.2024 04:58 bis 08:00 28 5 47

26.10.2024 11:59 bis 14:00 41 4 42

12.12.2024 05:58 bis 08:30 19 2 46

5890 – Stollberg, Uhlmannstraße i. R. Bahnhofstraße (10 km/h)

08.08.2024 05:56 bis 08:30 8 0 0

5891 – Stollberg, Uhlmannstraße i. R. Seminarpark/Gymnasium (10 km/h)

08.08.2024 05:56 bis 08:30 38 0 0

5892 – Stollberg, Lutherstraße i. R. E.-Thälmann-Straße (30 km/h)

17.09.2024 05:29 bis 08:30 110 2 45

5893 – Stollberg, Lutherstraße i. R. Schillerstraße (30 km/h)

17.09.2024 05:29 bis 08:30 37 1 45

In eigener Sache

So kommt der **Stollberger Anzeiger**
in Ihren elektronischen Briefkasten ...



Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei
per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de

■ Information zur Berichterstattung durch die FORSCHUNGSGRUPPE WAHLEN E.V. für das ZDF im Wahlbezirk 11 („Grundschule Beutha“)

Im Urnenwahllokal „Grundschule Beutha“, Wahlbezirk 11, wird bei der Bundestagswahl am 23.02.2025 eine Nachwahlbefragung durch die FORSCHUNGSGRUPPE WAHLEN E.V. durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Stichprobe fließen in die Hochrechnung und Analyse in der Wahlsendung des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) ein.

Vor dem Wahllokal werden zwei Personen des Forschungsinstitutes die Wählerinnen und Wähler nach der Stimmabgabe im Wahllokal fragen, ob sie an der Befragung teilnehmen möchten. Selbstverständlich ist die Teilnahme freiwillig und anonym. Die Wählerinnen und Wähler erhalten einen Fragebogen, der, neben der Frage, wen man gerade gewählt hat, auch eine Reihe anderer Angaben wie z. B.

Alter, Geschlecht, Bildung, Erwerbsstatus oder Konfession enthält. Um 17:00 Uhr wird der derzeitige Stand der Wahlbeteiligung beim Wahlvorstand erfragt und an die Datenzentrale weiterleitet.

Nach Ende der Wahlhandlung um 18:00 Uhr werden die Mitarbeiter der FORSCHUNGSGRUPPE WAHLEN E.V. der Auszählung der Stimmzettel beobachten und das vorläufige Wahlergebnis zur Hochrechnung der Wahlergebnisse übermitteln.

Bei Fragen zur statistischen Erhebung können Sie sich gern an die Stadtverwaltung Stollberg oder den Wahlvorstand im Wahllokal wenden.

■ Veräußerung kommunales Feuerwehrfahrzeug – Rüstwagen 1



Foto: Blaulichtfotografie Erzgebirge

Verkäufer: Stadtverwaltung Stollberg Bau-/Ordnungsamt – SB Brandschutz Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, Telefon: 037296 94 205, E-Mail: y.weber@stollberg-erzgebirge.de

Fahrgestell: Mercedes Benz, **Leistung:** 100 kW

Modell: Lkw Unimog U 1300L, **Hubraum:** 5917 ccm

Karosserie: Feuerlöschfahrzeug, **Tachostand:** 21.712 km

Aufbau: Wackenhut, Kofferaufbau RW 1, **Erstzulassung:** 23.10.1990

Farbe: rot, **HU/TÜV:** 12/2024 abgelaufen

Bereifung: 12.5 R 20, **Getriebe:** Schaltgetriebe

Größe: Höhe 3,15 m, Breite 2,43 m, Länge 5,54 m

Gesamtzustand lt. Sachverständigerkurzbewertung: Note 2 (17.12.2024), **Gutachtennummer:** ROCD241561

Fahrzeugbeschreibung

- Sonder-KFZ Feuerwehrfahrzeug
- Heckseilwinde (ungeprüft)



- Streifenmarkierung
- Dachkasten
- Auftritt links und rechts ausklappbar
- Kasteneinbausystem
- Sondersignalanlage mit Blaulicht (nur für Gebrauch als Einsatzfahrzeug)
- Rollkastensystem rechts und links
- Kotflügel hinten erneuert
- Lackierung in gutem gepflegten Zustand
- Verglasung ohne Beanstandung

Gern können Sie einen Termin zur Besichtigung des Fahrzeugs mit uns vereinbaren. Bitte wenden Sie sich dazu an den Verkäufer.

Angebotsschwelle/Mindestverkaufspreis: 28.000,00 €

Bitte reichen Sie Ihr Gebot bis zum **20.03.2025** beim Verkäufer ein. Der Bieter hat seine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Rahmen des Gebotes nachzuweisen und die dafür erforderlichen Anlagen dem Angebot beizufügen.

Das Angebot muss einen festen Gebotspreis, hinreichende Daten zum Bieter sowie eine Unterschrift des Bieters enthalten.

Die Auswertung der eingereichten Angebote erfolgt am 20.03.2025, 10:00 Uhr. Verspätet eingereichte Angebote bleiben unberücksichtigt. Den Zuschlag erhält der Höchstbietende nach Auswertung der Vollständigkeit des eingereichten Angebotes.

Verhandlungen, insbesondere über Änderung des Angebotes oder des Preises (unterhalb der Angebotsschwelle) sind unzulässig.

■ Hinweis:

Das Fahrzeug wird mit funktionstüchtiger Blaulicht- und Signalanlage veräußert. Diese sind bei gewerblicher Weiternutzung nach zulassungsrechtlichen Bestimmungen ggf. abzukleppen/abzudecken oder auszubauen.

Stollberg, 29.01.2025

M. Schmidt, Oberbürgermeister

■ Eindringliche Bitte um Erhalt und Pflanzung von Bäumen in Stollberg

Die Stadt Stollberg hat sich im Jahr 2013 entschieden, auf eine Baumschutzsatzung zu verzichten. Dies gibt den Bürgern seither die Freiheit selbst zu entscheiden, ob sie die Fällung eines Baumes für richtig erachten – sei es aus Sicherheitsgründen oder weil vielleicht so viele Bäume im eigenen Grundstück aufgewachsen sind, dass Platz geschaffen werden muss. (Hinweis: Bei besonders geschützten Biotopen, z. B. höhlenreichen Bäumen sowie während der Verbotszeit von März – September ist trotzdem ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt notwendig!)

Die Aufhebung der Satzung war zudem ein spürbarer Beitrag zum Bürokratieabbau und spart nicht nur den Bürgern, sondern auch der Stadtverwaltung Geld. Geld, das im Idealfall wieder ins Stadtgrün investiert werden kann. Der Haken an der Sache ist offensichtlich: der Verzicht auf eine Baumschutzsatzung setzt voraus, dass sich die Bürger ihrer Verantwortung bewusst sind und Bäume wirklich nur dann gefällt werden, wenn es zwingend erforderlich ist und dass Ersatz gepflanzt wird – wenn irgend möglich.

Weil die Notwendigkeit zur Fällung oder die Möglichkeit zum Baumerhalt für Laien nicht immer erkennbar sind, bietet die Stadt ihren Bürgern seit 2021 fachkundige Beratung durch eine zertifizierte Baumkontrolleurin an. Auf diese Weise konnten einige unnötige Fällungen vermieden und an anderer Stelle Gefahren beseitigt werden. Wenn auch Sie Beratungsbedarf oder Sorgen wegen eines Baumes haben, wenden Sie sich gern an n.preuss@stollberg-erzgebirge.de oder rufen Sie an unter der Telefonnummer: 037296 94-251.

Noch immer erkundigen sich viele Stollberger Baumbesitzer vor einer Fällung, ob sie tatsächlich keinen Antrag bei der Stadt stellen müssen, sodass man einen recht guten Überblick über das Sägegeschehen hat. Es kann festgestellt werden, dass mit Aufhebung der Satzung vor nunmehr 12 Jahren, nicht etwa alle Dämme gebrochen sind und seither alles kurz und klein geschnitten wird. In Stollberg ist man sich der Bedeutung des Baumbestandes für das Ortsbild, die Tierwelt, das Kleinklima, die Luftqualität, zur Staubbindung, Lärmreduzierung und für das Wohlbefinden überwiegend bewusst. Doch es mehren sich die Fälle, in denen selbst beeindruckende, weit über



Bild: Eric Fresia

hundert Jahre alte „Baumchampions“ ersatzlos und leider manchmal auch grundlos gefällt werden. Oft gehört und nachvollziehbar, im Hinblick auf den Baumzustand jedoch fast immer unbegründet, ist beispielsweise die Angst vor weiteren Stürmen wie 2018. Immer häufiger knattern die Kettensägen auch für das hehre Ziel der Energiewende (Photovoltaik und Bäume passen schlecht zusammen) und geradezu niederschmetternd die immer und immer wieder vorgebrachte Beschwerde über Laub- und Schattenwurf.

Da wir in den letzten Jahren auch im städtischen Baumbestand große Verluste durch Stürme, Pilzbefall, Vandalismus und Trockenheit zu verzeichnen hatten, versuchen wir als Stadtverwaltung so viele Bäume wie möglich zu erhalten sowie neue zu pflanzen. Doch gerade auf städtischen Flächen, ist es manchmal erforderlich, Bäume im Interesse der Sicherheit zu fällen, die in der freien Landschaft oder auf privaten Grundstücken noch viele Jahre lang ihr natürliches Ende hätten finden können.

Wir appellieren daher noch einmal eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in unserer Stadt: Bitte erhalten Sie Ihre Bäume und pflanzen Sie noch viele weitere!

■ Stollberg bekommt eine Fahrradstraße!

Die wichtigste Strecke innerhalb des Stollberger Radwegenetzes ist die Nord-Süd-Verbindung im Tal des Gablenzbaches, in deren Verlauf zahlreiche Ziele des Alltagsradverkehrs liegen und die am wenigsten Kraftanstrengung beim Strampeln erfordert, weil hier keine größeren Höhenanstiege vorkommen. Wie ein Rückgrat entlang der Innenstadt führt sie aus unseren Ortsteilen in Richtung Norden und ist dort bereits günstig mit der Nachbargemeinde Niederdorf verbunden. Verschiedene Maßnahmen, wie die Markierung von Fahrradschutzstreifen in Gablenz und Mitteldorf sowie die Freigabe von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung, führten bereits zu spürbaren Verbesserungen für die Stollberger Radfahrer, sodass es nicht verwundert, dass die Strecke von der Zielgruppe der sportlichen und routinierten Alltagsradfahrer bereits intensiv genutzt wird. Andere Zielgruppen mit höheren Sicherheitsanforderungen an die Radverkehrsinfrastruktur, wie Familien oder ältere Radler, sollen nun mit der Umsetzung der nächsten Maßnahme des Radwegkonzeptes gestärkt werden: Der Einrichtung einer Fahrradstraße auf der Haupttrassenstrecke.

Bisher müssen Kinder unter acht (und dürfen bis zehn) Jahren gemäß StVO stets auf dem Gehweg fahren. Eltern, die mit ihren Kindern also beispielsweise zu einem der Spielplätze am Walkteich oder an der Fabrikstraße unterwegs sind, müssen immer wieder anhalten und ihren Kindern von endenden oder zu schmalen Gehwegen auf die Fahrbahn und wieder zurück helfen, was nicht nur beschwerlich ist, sondern zugleich äußerste Aufmerksamkeit erfordert, damit die Kinder bei keinem der Wechsel den vorrangigen PKW-Verkehr vergessen. Durch Einrichtung der Fahrradstraße wird es Familien dann möglich sein, mit den Kindern gemeinsam, auch nebeneinander, der asphaltierten Fahrbahn zu folgen, ohne eine Gefährdung durch den motorisierten Verkehr befürchten zu müssen.

Mit dem Ziel, dass zukünftig der gesamte Verlauf der Radverkehrsachse innerhalb der Innenstadt von der Schneeberger bis zur Jahndsdorfer Straße als Fahrradstraße ausgewiesen werden soll, startet die Stadt in diesem Jahr mit dem Abschnitt der Feldstraße. Denn dort können die Verhaltensregeln, die vielen Verkehrsteilnehmern in unserer Region wenig geläufig oder sogar vollkom-

men neu sein dürften, erst einmal ausprobiert und verinnerlicht werden, bevor weitere Abschnitte mit höherem Verkehrsaufkommen und komplizierteren Kreuzungsbereichen hinzukommen. Um den Verkehrsfluss in der Feldstraße so sicher wie möglich zu gestalten, wird dazu zunächst der gesamte Straßenquerschnitt „umsortiert“. Die Straße wird zur Einbahnstraße in Richtung Krankenhaus ausgewiesen und das Parken findet nur noch auf ausgewiesenen Stellplätzen am linken Fahrbahnrand statt. Somit sinkt das Risiko von Unfällen mit Autotüren erheblich und im Kreuzungsbereich an der Schwedenbrücke wird nicht mehr geparkt, wodurch es übersichtlicher wird. Die Radfahrer dürfen auch in Gegenrichtung fahren und für die zahlreichen Fußgänger die in diesem Bereich unterwegs sind, werden sichere Querungsstellen geschaffen. In der Märzausgabe des „Stadtanzeigers“ erscheint in der Reihe „Ihre Polizei informiert“ eine Zusammenfassung der Verkehrsregeln in Fahrradstraßen.



■ Stadtverwaltung Stollberg – Fundbüro

Stand: 06.02.2025

Nr. Fund	Fundort	Gegenstand
87/24	Stollberg, Bahnhof	Wollmütze
01/25	Stollberg, Schlossquerstraße	Herrenjacke
03/25	Stollberg, Schillerplatz	E-Roller

folgende Schlüssel wurden abgegeben:

S39/24	Stollberg, Treppe am Roßmarkt 2	1 Schlüssel am Schlüsselring
S40/24	Stollberg, Feldweg im Ortsteil Hoheneck	1 Schlüssel
S41/24	Stollberg, Parkplatz Arbeitsamt	1 Schlüssel am Schlüsselband
S01/25	Stollberg, Parkplatz am Bahnhof	3 Schlüssel am Schlüsselband

Wer diesen Gegenstand vermisst, kann gern in der Stadtverwaltung Stollberg im Bürgerservice (Telefon 037296 94-0) nachfragen.

■ Zur Information:

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. (VwKostS) vom 13.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, sind die Gebühren über Aufbewahrung und Aushändigung von Fundgegenständen unter Fundsachen Punkt 2.1 geregelt. Das Fund- und Sachenrecht ist festgelegt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter §§ 965 ff.

„Ihre Polizei informiert“

POLIZEIDIREKTION
CHEMNITZPOLIZEI
Sachsen

■ Versicherungskennzeichen für das Verkehrsjahr 2025/2026

Ab 1. März 2025 wird wieder ein neues Versicherungskennzeichen benötigt. Für das Versicherungsjahr 2025/2026 wird das Versicherungskennzeichen die Farbe Grün haben.

■ Wann wird ein Versicherungskennzeichen benötigt?

Sobald die Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h überschritten wird, muss auch für diese Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen und ein Versicherungskennzeichen angebracht werden. Mofas, Mopeds, Mokicks, E-Scooter und Segways mit unterschiedlichen Antriebsvarianten dürfen nur mit aktuellem Versicherungskennzeichen in den Verkehr gebracht werden. Auch bei Fahrrädern mit Elektromotor kann ein Versicherungsschutz erforderlich sein. Das Pedelec unterscheidet sich zum S-Pedelec wie im Folgenden dargestellt. Bei dem Pedelec unterstützt der Motor die Tretbewegung des Fahrers bis maximal 25 km/h. Rechtlich ist diese Variante dem normalen Fahrrad gleichgestellt. Es braucht daher kein Versicherungskennzeichen. Anforderungen zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr sind eindeutig geregelt.

Diese beinhalten:

- zwei voneinander unabhängige Bremsen
- eine Klingel
- Beleuchtung vorn durch einen weißen Reflektor (Akkubetrieb) sowie hinten durch einen roten Reflektor (Akkubetrieb). Ein Dynamo ist seit 2013 nicht mehr zwingend vorgeschrieben.
- vier gelbe Speichenreflektoren (Katzenaugen)
- rutschfeste und festverschraubte Pedale, die mit 2 Pedalreflektoren ausgestattet sind

Das S-Pedelec hat eine Tretunterstützung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und gilt somit als Kleinkraftrad, welches mittels Versicherungskennzeichen für das aktuelle Verkehrsjahr ausgestattet sein muss. Ebenso ist der Führerschein der Klasse AM erforderlich und es besteht eine Helmpflicht.

Verstöße bezüglich der verkehrssicheren Ausstattung, wie beispielsweise Bremsen oder Beleuchtung, sind in der StVZO geregelt und mit Verwarngeldern zu ahnden.

Fehlt der Versicherungsschutz für ein S-Pedelec oder eines der anderen aufgeführten Fahrzeuge, ist dies eine Straftat nach dem Pflichtversicherungsgesetz. Dies kann mit einer Geld- oder sogar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Zusätzlich droht der Entzug der Fahrerlaubnis.

Ihre Bürgerpolizisten Volker Schmidt und Matthias Pecher

■ Kontakt:

Matthias Pecher, Telefon: 037296 90281 | Mobiltelefon: 0172 3565812
Volkmar Schmidt, Telefon: 037296 90280 | Mobiltelefon: 0173 5125623

■ Achtung – demnächst veränderte Fahrpläne der Stadtbuslinien 1 und 2

In den 1990er Jahren hat die Stadt Stollberg mit dem Taxiunternehmen Baumann die Stollberger Stadtbuslinie ins Leben gerufen. Mit dem Renteneintritt des Herrn Baumann hat die Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE) die Stadtbuslinie übernommen. Enorme Kostensteigerungen (im Jahr 2023 um das Vierfache) und laut neuem Kostenplan um weitere rund 53.000 Euro zwingen die Stadt Stollberg, hier nach Einsparungen zu suchen.



Die Auslastung der aktuell stündlich fahrenden Busse bietet hier auf jeden Fall Ressourcen.

Unter Beachtung der städtischen Haushaltslage und des Grundsatzes des sorgsamsten Umgangs mit Steuergeldern und der Bedürfnisse unserer Bürger ohne eigenen PKW wurden hier bereits erste Linien zur Einsparung mit der RVE vereinbart:

Fahrt 1	(05:52 Uhr ab Erzgebirgsklinikum)
Fahrt 18	(17:30 Uhr ab Bahnhof)
Fahrt 19	(18:30 Uhr ab Bahnhof)
Fahrten	IAV

Gegebenenfalls werden diese Fahrten bereits nach den Februarferien eingestellt. Weitere Einsparungen werden aktuell einer Prüfung unterzogen. Die Schülerbeförderung ist von den Einsparungen nicht betroffen. Bitte beachten Sie unbedingt die demnächst veränderten Fahrpläne! Auch wir werden Sie über jede Veränderung informieren.

■ Folgende neu angemeldete Gewerbe, für welche die Betriebsinhaber mit der Veröffentlichung im Stollberger Stadtanzeiger einverstanden sind, werden hiermit bekannt gegeben:

Betriebsinhaber	Anschrift des Gewerbes	Tätigkeit
Bisanz, Benjamin	09366 Stollberg/Erzgeb. Zwickauer Straße 15	Hochzeitsfotografie, Vermietung von Fotobox
Unger, Florian	09366 Stollberg/Erzgeb. Beutha Friedhofsweg 1	Gebäudereinigung – ohne handwerkspflichtige Tätigkeiten – für Gewerbe und Privat, Fahrzeugaufbereitung (Autopflegedienst, Waschen, Polieren und optische Auffrischung von Kraftwagen), Textilreinigung, Einrichtung, Beratung und Support von technischen Geräten (PC, TV, Telekommunikation)
Fanghänel, Isabell	09366 Stollberg/Erzgeb. Zwickauer Straße 29	Alleinunterhalter, Event-Caterer, Tiergestützte Intervention

■ Liebe Wochenmarktbesucher,

wenn es im März wieder wärmer wird, macht ein Bummel über den Wochenmarkt mittwochs gleich doppelt so viel Spaß. Man trifft gute Bekannte und Freunde und erledigt nebenbei Besorgungen. Das umfangreiche Warenangebot bietet ganz bestimmt für jeden etwas an. So können Sie von Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Eier, Molkereiprodukte über Obst und Gemüse auch Strumpfwaren, Kurzwaren, Textilien jeglicher Art, Schnittblumen, Gewürze, Schuhe und Lederwaren (Taschen, Gürtel und auch Jacken) zu fairen Preisen erwerben. Einige Händler kommen in einem zweiwöchigen Rhythmus. Sollten Sie einen bestimmten Wunsch haben, sprechen Sie die Händler vor Ort einfach an – sie kümmern sich um Ihr Anliegen. Auch für ein schnelles, leckeres Mittagessen ist mittwochs gesorgt: mit gegrillter Bratwurst, ungarischem Lángos, gebratenem Hühnchen, Räuberspieß, Fischbrötchen kann man zur Mittagszeit schnell und schmackhaft essen – übrigens gibt es die Speisen auch zum Mitnehmen. Hinzu kommt eine Vielzahl toller Angebote der ortsansässigen Händler und neu eröffnete Geschäfte in der Herrenstraße.

Wochenmärkte im März:
05.03./12.03./19.03./26.03.2025

Für Fragen und Antworten stehen ich Ihnen unter 037296 792-15 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bärbel Raatz, Marktmeisterin



■ Die genealogische Stube der Stadt Stollberg informiert

Nach der Veröffentlichung der Ortsfamilienbücher Gablenz und Mitteldorf konnte Ende 2024 das Ortsfamilienbuch für Oberdorf fertig gestellt werden. Es enthält Daten von 1520 bis 1816 und einige Ergänzungen darüber hinaus. Erfasst wurden aus den gängigen Quellen wie das Kirchenbuch und Gerichtsbuch von Stollberg und in umliegenden Orten feststellbare Einwohner samt Ehepartner und Kinder – insgesamt ca. 800 Familien mit über 4.000 Personen. Das Buch ist im Onlineshop vom CARDAMINA Verlag bestellbar: <https://www.cardamina.net/artikeldetails.php?aid=1136>

Für Heimat- und Familienforscher sind dies wertvolle Quellen, um nach ihren Wurzeln zu forschen. Interessierte können sich persönlich melden und informieren im:

Carl-von-Bach-Haus (2. Etage), Herrenstraße 5, 09366 Stollberg, montags in der Zeit von 09:00 bis 11:00 und von 12:00 bis 14:00 Uhr

Heidemarie Scheibner, Autorin



■ Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Thierfeld/Hartenstein mit anschließendem Jagdessen

Am **Freitag, dem 14.03.2025** findet um **19:30 Uhr** im „Gasthaus Thierfeld“ („Dreimädelhaus“), Hartensteiner Straße 122, OT Thierfeld, die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Thierfeld/Hartenstein statt.

Dazu laden wir Sie recht herzlich ein.

■ Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht des Kassenführers
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Informationen der Unteren Jagdbehörde und der Jagdpächter
8. Pachtauszahlung
9. Anfragen und Sonstiges
10. Jagdessen

Der Vorstand



Der Große Regionalpreis des Erzgebirgskreises geht in die siebente Runde!

Er zeichnet Einzelpersonen, Vereine, Gruppierungen, Institutionen oder Projekte aus, die im Erzgebirgskreis ihr Engagement erbringen.

ERZGEBÜRGER 2025

31. März 2025

Senden Sie Ihre Vorschläge schriftlich an:
**Landratsamt Erzgebirgskreis
 Fachstelle Ehrenamt
 Stichwort: ERZGEBÜRGER
 Paulus-Jenissius-Straße 24
 09456 Annaberg-Buchholz
 E-Mail: Erzgebuerger@kreis-erz.de
 Telefon für Rückfragen: 03733 831-1021**

Oder nutzen Sie unser **Online-Formular** →

Weitere Informationen unter:
WWW.EHRENAMT.ERZGEBIRGSKREIS.DE

ERZGEBIRGSKREIS
 MEIN ZUHause - MEINE ZUKUNFT

ERZGEBIRGSPARKASSE

eins energie in sachsen

Sonderpreis Jung und engagiert im ERZ

Engagement für Kultur, Sport und Tourismus

Engagement für das Gemeinwohl

Engagement für eine lebenswerte Heimat

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

GIEHT LUUS!

20.000 EUR insgesamt
250 - 3.000 EUR für jede prämierte Projektidee

Halte deine Handycamera auf den QR-Code, dann kommst du zur Bewerbung!

Einreichung bis **10. April 2025** möglich

MACH MIT und gestalte **DEINE REGION!**

WEITERE INFOS
 Tor zum Erzgebirge e. V.
 Regionalmanagement
 Mail: info@tor-zum-erzgebirge.de
 www.tor-zum-erzgebirge.de
 Tel. 037296 9798 - 1/ - 13/ - 13

Wir sind auch bei

C
M
Y
K

■ Warntöne über Gablenz

Wie vielleicht einige von Ihnen am Dienstag, dem 07.01.2025 im Ortsteil Gablenz gehört haben, schallt auch in diesem Stollberger Ortsteil wieder eine Sirenenanlage. Diese konnte am Dienstag endlich hinter dem Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Gablenz errichtet und damit vollendet werden.

Im Jahr 2022 erhielten bereits Stollberg sowie der Ortsteil Beutha eine neue elektronische Signalanlage – nun war Gablenz an der Reihe. Im Rahmen der Erneuerung und des Neuaufbaus des Sirenennetzes in der gesamten Großen Kreisstadt inklusive Ortsteile konnten bereits im Vorjahr Fördermittel vom Freistaat Sachsen gesichert werden, um das Sirenennetz in Gablenz zu erweitern. Dazu wurde von der Firma Hörmann Warnsysteme aus Zwönitz eine elektronische Mastsirene mit acht Hörnern in 16 Meter Höhe errichtet, über welche die Gablenzer Bevölkerung per Tonsignal oder Sprachdurchsage gewarnt werden soll. Auch die akustische Alarmierung der örtlichen Feuerwehr bei Feuerwehreinsätzen kann darüber erfolgen. Angesteuert wird die Sirene von der Leitstelle Chemnitz. Es ist aber auch möglich, lokale Sprachdurchsagen vor Ort aufzunehmen und abzuspielen. Im Vordergrund aber steht der Bevölkerungsschutz, welcher mit dieser Sirene einen höheren Stellenwert für den Ort gewonnen hat.

Zu hören sein wird die Sirene außerhalb jener Großschadensereignisse und Katastrophen an jedem ersten Samstag im Monat gegen 11:00 Uhr.



Gefördert und mitfinanziert wurde die Maßnahme durch Steuermittel des Landes Sachsen auf Grundlage des vom sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.

Die Bedeutung der jeweiligen Sirenenwarntöne entnehmen bitte der abgedruckten Übersicht.

Weitere Verhaltensregeln und Informationen für den Katastrophenfall finden sie auf der Seite des Landratsamtes Erzgebirgskreis unter www.ergebirgskreis.de/katastrophenschutz oder im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Stollberg.

■ Wie geht es weiter?

Für das Jahr 2025 und 2026 sind bereits zwei weitere Sirenenstandorte geplant. So sollen die Ortsteile Oberdorf und Mitteldorf in nächster Zeit mit akustischen Warnmitteln zum Bevölkerungsschutz ausgestattet werden. Auskünfte darüber erhalten Sie gern auf Anfrage vom Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Stollberg.

Merkblatt über die Sirensignale im Freistaat Sachsen und über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirensignalen

■ 1. Signalprobe

1 Ton von 12 Sekunden Dauer (immer mittwochs 15:00 Uhr)



■ 2. Feueralarm

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause



■ 3. Warnung vor einer Gefahr – Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause (1 Minute Heulton)



■ Verhaltensregeln:

- Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und achten Sie auf Durchsagen!
- Informieren Sie sich über die Warn-Apps z. B. NINA, BIWAPP etc.
- Informieren Sie Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
- Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
- Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
- Telefonieren Sie nur, falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz! Telefonnetze sind in diesen Fällen schnell überlastet.
- Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! – Schnelle Hilfe braucht freie Wege!

■ 4. Entwarnung – Die Gefahr besteht nicht mehr.

Informieren Sie sich!

1 Dauerton von einer Minute



■ Holzdiebstahl ist eine Straftat

Bei einer Waldbegehung Ende Januar dieses Jahres stellte unser Revierförster unsachgemäß gefällte Bäume (Rotbuchen) in einem Waldbestand im „Rosental“ (nahe der Umgehungsstraße B 169) fest, die auf eine illegale Holzentnahme hindeuten. Hierbei handelt es sich klar um Holzdiebstahl, weil für dieses Handeln mit dem Waldbesitzer keine Selbstwerbung vereinbart wurde. Von einem Brennholzselbstwerber kam ein sachdienlicher Hinweis: In diesem Zeitraum wurde ein dunkelbrauner Transporter (Mercedes Sprinter), gefahren von einem jungen Mann, blond, ca. 30 Jahre festgestellt.

An Brennholz interessierte Bürger, die über die notwendige Qualifikation im Umgang mit der Motorkettensäge (kleiner MKS-Schein) verfügen, haben prinzipiell die Möglichkeit, eine Selbstwerbvereinbarung mit der Stadt Stollberg abzuschließen und sich vom Revierförster in einem Waldbestand einweisen zu lassen. In diesem Fall erfolgte dies nicht. Der Vorgang wird nun strafrechtlich verfolgt.



Bürgergarten STOLLBERG

Schwungvolle Rhythmen zum Tanzen & Träumen

So | 9.03.2025 | 15:00 Uhr

Tanztee

Tanzmusik mit Axel

Alle Infos unter www.buergergarten-stollberg.de

Areal Stalburg Hoheneck

Theater BURATTINO

„Jetzt fängt das schöne Frühjahr an...“
der Volkschor Stollberg e.V. lädt ein zum

Frühlingskonzert

Freitag, 04. April 2025
um 17.00 Uhr
mit Susann Funke an der Orgel.

Wir freuen uns auf euren Besuch im Theater BURATTINO.

Eintritt ist frei, um eine kleine Spende wird gebeten.

Areal Stalburg Hoheneck | An der Stalburg 6-7 | 09366 Stollberg
www.theater-burattino.de | info@theater-burattino.de
@tpz_burattino



Theater Burattino – Theaterpädagogisches Zentrum im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis
An der Stalburg 6–7, 09366 Stollberg
Telefon: 037296 87155 | Telefax: 037296 87156
E-Mail: info@theater-burattino.de

■ **Vorstellungen im März 2025**

Freitag, 14.03.	10:00 Uhr	„Romeo & Julia“
Samstag, 15.03.	16:00 Uhr	„Romeo & Julia“
Freitag, 21.03.	10:00 Uhr	„Woyzeck“
Samstag, 22.03.	16:00 Uhr	„Woyzeck“

■ **Vorstellungen im April 2025**

Freitag, 11.04.	10:00 Uhr	„Paff die kleine Wolke“
Samstag, 12.04.	16:00 Uhr	„Paff die kleine Wolke“

Karten können online unter:

<https://www.theater-burattino.de> erworben werden.

■ **Kreativcafé ¿Kaputt? am 03.03.2025**



Das Kreativcafé ¿Kaputt? ist eine regionale Variante der europaweit etablierten Repair Cafés, bei denen defekte Alltagsgegenstände in angenehmer Atmosphäre gemeinschaftlich repariert werden: elektrische und mechanische Haushaltsgeräte, Textilien, Keramik, Nähmaschinen, Spielzeug und andere Dinge. Gemeinsam reparieren meint hier nicht „kostenloser Reparatur-Service“, sondern gemeinschaftlich organisierte Hilfe zur Selbsthilfe. Getragen wird die Veranstaltung vom Regionalmanagement der LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge“ und vor allem den ehrenamtlich engagierten Helfern. Die Reparatur-Treffs finden in der Geschäftsstelle des Regionalmanagements im Rittergut Oelsnitz (Untere Hauptstraße 2) statt, regulär immer am 1. Montag des Monats von 15:00 bis 18:00 Uhr. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Zum Parken nutzen Sie bitte die kostenfreien Parkplätze an der Stadthalle. Telefon: 037298 979511, Mobil: 0172 21 22 988 (WhatsApp, Signal) E-Mail: info@tor-zum-erzgebirge.de

KREATIVCAFÉ ¿KAPUTT?

3. MÄRZ 2025

15:00 BIS 18:00 UHR
GEMEINSAM REPARIEREN!

WEITERE INFOS:

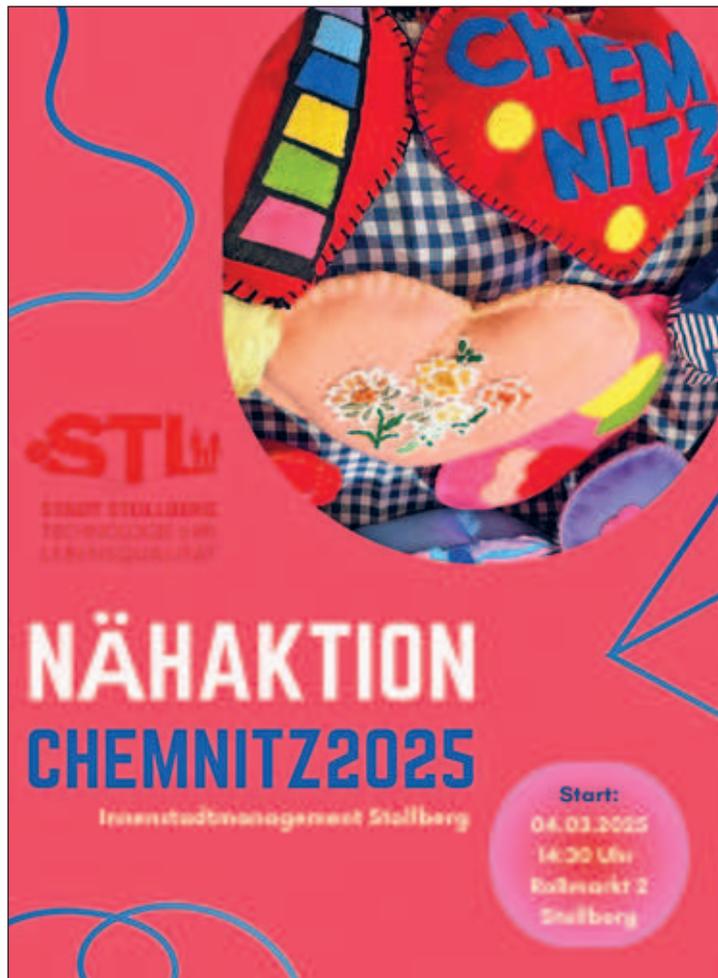
Veranstaltungsort:
Geschäftsstelle Tor zum Erzgebirge e. V.
Untere Hauptstr. 2, 09376 Oelsnitz/Erzgeb.
Parkplätze an der Stadthalle Belfitz

DIE HANDYKAMERA AUF DEN QR-CODE HALTEN

■ Aufruf: Regionale Nähaktion

wir wollen Sie und Euch gerne für eine regionale Nähaktion gewinnen. Die Idee von Annelore Krauß (92) vom „Team Generationen“ wird in Kooperation von der Volkssolidarität und dem Freiwilligenprogramm der Kulturhauptstadt Europa Chemnitz 2025 umgesetzt. Die Initiatorin möchte ihr großes Wissen am textilen Gestalten weitergeben und für einen guten Zweck einsetzen. Es können ganz nach Belieben verschiedenste Techniken ausprobiert werden, wie Applizieren, Patchwork, Häkeln, Stricken, Sticken, Quilten und vieles mehr. Bei dieser Nähaktion sollen diejenigen bedacht werden, die das Kulturhauptstadtjahr 2025 nicht mehr aktiv erleben können. Die selbstgenähten Herzen werden nach einer großen Gemeinschaftsausstellung in Krankenhäusern, Altenheimen und Hospizen verteilt. **Gesucht werden engagierte Kreative mit und ohne Näherfahrung.** Material kann mitgebracht werden bzw. wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Beginn des Projektes in Stollberg ist am 04.03.2025 geplant. Für eine bessere Organisation bitte wir um Rückmeldung bis **28.02.2025** im Innenstadtmanagement Stollberg.

Evelin Görner, Telefon: 0170 57 81 872



STW
STADT STOLLBERG
TECHNOLOGIE UND
LEBENSQUALITÄT

**NÄHAKTION
CHEMNITZ2025**

Innenstadtmanagement Stollberg

Start:
04.03.2025
14:30 Uhr
Ballmarkt 2
Stollberg

■ Theater der Dichtung – Reflexion der Freiheit George Orwell – „Farm der Tiere“

Sonntag, 30. März 2025 | 15.00 Uhr

„Alle Tiere sind gleich, aber manche Tiere sind gleicher als andere.“ – diese scharfzüngige Warnung aus „Farm der Tiere“ hat nichts von der Aktualität eingebüßt. Die Satire beginnt mit der Vision einer gerechteren Welt: Die Tiere erheben sich gegen ihre menschlichen Unterdrücker, beseelt von dem Wunsch nach Freiheit und Gleichheit. Doch je weiter die Revolution voranschreitet, desto deutlicher wird, wie schnell Ideale von Macht und Eigennutz korrumpiert werden können. Wir laden Sie ein, diesen zeitlosen Klassiker neu zu entdecken.

Es lesen Rouven Klischies, Leopold Peter und Marvin Thiede.
Am Klavier: Peggy Einfeldt
Künstlerische Leitung: Jan Holtappels

Kulturnahnhof Stollberg
Bahnhofstraße 2, 09366 Stollberg
Telefon: 037296 2237



ETO

**THEATER DER
DICHTUNG**
REFLEXIONEN DER FREIHEIT
GEORGE ORWELL –
„FARM DER TIERE“

30. März 2025
15.00 Uhr, Kulturnahnhof Stollberg

Karten zu 8,00 € und 5,00 €
an der Tages-/Abendkasse

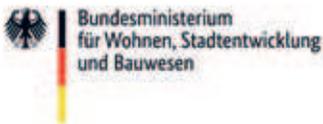
www.erzgebirgische.theater

■ Winterferien-Strickaktion im Innenstadtmanagement

Wir laden wieder zum Kreativangebot für GROSS & KLEIN ein. Unter Anleitung der Textilgestalterin KERSTIN LESSELT entstehen kuschelige Unikate wie Loops, Pulswärmer oder kleine Kuschtierchen – Materialkosten: ca. 4,00 EUR. Diese Aktion wird im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ gefördert.

Termin: 25. und 26. Februar 2025 | 15:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Roßmarkt 2 | Stollberg
Anmeldung: Innenstadtmanagement:
Telefon: 0170 578 18 72
E-Mail: egoerner@wgs-sachsen.de

Gefördert durch:



Zukunftsfähige
Innenstädte und Zentren

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

■ Startklar!

■ Gründungs-Format macht Station in Stollberg

Auf Initiative der IHK Chemnitz und weiteren Partnern ist ein neues spannendes Format für Gründer entstanden: Startklar! – Gründen. Wissen. Vernetzen. An einem Tag haben Gründungswillige die Möglichkeit, sich vor Ort persönlich beraten zu lassen, einen praxisorientierten Workshop zu besuchen und sich beim Gründerstammtisch in gemütlicher Atmosphäre zu vernetzen. Am 12.03.2025 findet Startklar! in Stollberg statt.



(Foto: Jan Felber)

Die IHK Chemnitz und das Innenstadtmanagement Stollberg laden dazu herzlich in den „Alten Schlachthof“ (Schlachthofstraße 7, 09366 Stollberg) ein.

- **9.00 bis 16.00 Uhr: Startklar? Ihr Beratungsangebot vor Ort**
Die Gründungsberater der IHK unterstützen Sie in persönlichen Beratungsgesprächen gern mit Informationen zu den ersten Schritten in die Selbstständigkeit, Fördermöglichkeiten, Gewerbebereich oder weiteren individuellen Anliegen.
- **14.00 bis 16.00 Uhr: Unternehmerwissen III: Liquidität, Rentabilität & Kapitalbedarf**
Man lernt bekanntlich nie aus – ganz gleich, ob man frisch ins Unternehmertum startet oder schon jahrelang dabei ist. Diesmal widmet sich die Workshopreihe Unternehmerwissen den betrieblichen Kennzahlen: Was bedeuten die unterschiedlichen Kennzahlen eigentlich? Woher nehme ich diese und welche Auswirkungen haben sie auf mein Unternehmen?
- **ab 17.00 Uhr: Gründerstammtisch**
Wir bringen Gründungsinteressierte, Leute in der Gründungsphase und frisch gebackene sowie erfahrene Selbstständige zusammen und laden zum gemeinsamen Austausch ein.

■ Informationen, Termine und Anmeldung:

www.ihk.de/chemnitz/startklar-erz

Ansprechpartnerin:

Manja Hartmann | Telefon: 03733 1304-4124 |

E-Mail: manja.hartmann@chemnitz.ihk.de

■ 60. ADAC Rallye Erzgebirge

vom 27.03.2025 bis 29.03.2025 in Stollberg und den Ortsteilen Gablenz, Mitteldorf, Oberdorf und Raum/Beutha

In diesem Jahr feiert die ADAC Rallye Erzgebirge ihr 60. Jubiläum. Seit 1962 schreibt die „Erze“, wie sie hier liebevoll genannt und überregional bekannt ist, Motorsportgeschichte. Vom 27.03. bis 29.03.2025 gastiert die Deutsche Rallye Meisterschaft mit einem internationalen Starterfeld erneut in unserer Heimat. Der veranstaltende Chemnitzer AMC e.V. im ADAC setzt alles daran, hochklassigen Motorsport bieten zu können. In der Stadt Stollberg werden das Rallyezentrum, der Serviceplatz, sowie der Ehrenstart und die Zieldurchfahrt eingerichtet, wobei es zu Straßensperrungen und Verkehrseinschränkungen kommt:



■ von Donnerstag, 27.03.2025 ab 08:00 Uhr bis Samstag, 29.03.2025 um 24:00 Uhr

- Tunnelweg, An der Bibliothek, Schillerplatz, Fahrschulübungsplatz incl. Zufahrten und Wege
- zum eh. Sportlerheim und Am Schillerplatz

■ von Donnerstag, 27.03.2025 ab 8:00 Uhr bis Donnerstag, 29.03.2025 um 24:00 Uhr

- Parkstellflächen Bürgerpark

■ am Freitag, 28.03.2025 ab 13:15 Uhr 20:00 Uhr und am Samstag, 29.03.2025 ab 15:45 Uhr bis 23:00 Uhr

- Rathausstraße sowie Teile des Marktes
- Die Zufahrt zur Herrenstraße ist bis 15:00 Uhr möglich!

■ Am Freitag, 28.03.2025 kommt es auf Grund der Wertungsprüfung 2+4 „Gablenz“ von 13:45 Uhr bis 00:45 Uhr zu Straßensperrungen und Verkehrseinschränkungen im Stollberg Ortsteil:

Gablenz

- B169 (August-Bebel-Straße) ab Ortsausgang Stollberg bis Abzweig Paulusgasse
- Schulgasse komplett

■ Am Samstag, 29.03.2025 kommt es auf Grund der Wertungsprüfung 10+12 „Oberdorf“ von 12:15 Uhr bis 22:00 Uhr zu Straßensperrungen und Verkehrseinschränkungen im Stollberg Ortsteil:

Raum/Beutha

- Raumer Straße ab Ortsausgang Raum bis Beutha
- Ziegelweg von Wirtsberg – B169
- Genossenschaftsweg, Am Katzenstein und Am Wirtsberg sind öffentlich nicht zu erreichen
- Hauptstraße ab Ortseingang Beutha bis Ortseingang Grüna (Grüna Hauptstraße ist komplett Wertungsprüfung)

Oberdorf

- Hartensteiner Straße bis Mitteldorf/Abzweig Schulberg
- Dorfstraße ab Bauernweg – bis Paulusgasse
- Paulusgasse bis Ortsteil Gablenz
- Am Bach (Bauernweg, Zum Kühlen Grund und Dorfstraße, bis Paulusgasse ist keine Wertungsprüfung, aber nicht zu erreichen).

Mitteldorf

- Schulberg
- Am Anger zwischen Hartensteiner Straße und Mühlberg
- Gablenzweg, Bauernweg, Talweg



■ Ergänzende Hinweise:

- Wir bitten höflichst darum, dass Anwohner, welche entlang der Streckenführung wohnen und auf eine kontinuierliche Betreuung und Versorgung angewiesen sind, mit den zuständigen Pflegediensten über geplante Besuche außerhalb der Sperrzeiten zu sprechen.
- Die Strecken bleiben zwischen den Durchgängen gesperrt. Anliegerverkehr ist nur nach Absprache mit dem Leiter der jeweiligen Wertungsprüfung möglich. Zeitverschiebungen sind möglich. Die Sperrungen werden erst durch das Schlussfahrzeug mit grün leuchtender Rundumleuchte und/oder grüner Flagge aufgehoben.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Tipp: Das Programmheft zur 60. ADAC Rallye Erzgebirge mit detaillierten Streckenskizzen, Zeitplan, Teilnehmerliste und allen wichtigen Informationen wird ab Donnerstag, 20.03.2025 an den vier Tankstellen im Stadtgebiet Stollberg und in Niederdorf angeboten. Vorverkaufsstellen finden Sie unter: www. erzgebirgsrallye.de/zuschauer/vorverkauf

Wir als Veranstalter würden uns freuen, sie als Bürger der Stadt Stollberg und deren Ortsteilen an den Wertungsprüfungen begrüßen zu dürfen.

Text und Foto: Denny Michel (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ADAC Rallye Erzgebirge)

■ Veranstaltungen im Begegnungszentrum „das Dürer“



- **Hausleitung:** Telefon: 037296/932311, Fax: 037296/932312
E-Mail: post@dasduerer.de, Internet: www.dasduerer.de
- **Spielplatz:** Montag bis Sonntag: 14:00 bis 19:00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Café „dürer“:** Telefon: 037296/932319
Montag bis Sonntag: 14:00 bis 19:00 Uhr
- **Verein „groß & klein“ e.V.:** Telefon: 037296/932321
Kinder-Freizeit-Treff
Montag bis Freitag: 14:00 bis 18:00 Uhr
- **Behindertenverband – Ortsgruppe Stollberg**
Telefon: 037295/51326
- **Sozialverband VdK (nur mit Voranmeldung !!!)**
Telefon: 03733/42352, Telefon: 03771/258888,
Telefon: 0371/33400
Jeden 2. Mittwoch im Monat: 09:00 bis 11:00 Uhr
- **Eltern-Kind-Treff mit dem Verein „groß & klein“**
Jeden Donnerstag, 09:30 bis 11.30 Uhr (nur mit Anmeldung !!!)
- **Schachclub Stollberg:** Jeden Mittwoch, 17:00 Uhr
- **Blutspende HAEMA:** Mittwoch 12.03., 14:00 bis 19:00 Uhr
- **Stricklieseln:** Jeden 2. Dienstag und letzten Donnerstag im Monat, 14:00 Uhr
- **Spielenachmittag:** Donnerstag 20.03., 14:00 Uhr
- **SHG pflegende Angehörige:** Montag 17.03., 14:00 Uhr
- **Frauenfrühstück:** Dienstag 04.03., 09:00 Uhr
- **Aquarellfreunde:** Dienstag 11.03., 17:00 Uhr
- **SHG Parkinson:** Montag 31.03., 13:30 Uhr
- **Faschingsparty:** Freitag 04.03., 15:00 Uhr

Du willst kein Opfer sein!
Dann komm vorbei!



■ Selbstverteidigung für Mädchen* und Frauen

Wo? Turnhalle am „das dürer“ Stollberg

Wann? 1. Teil am 8. und 15. März 2025
2. Teil am 8. und 15. November 2025

Zeit? jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr

Kosten? je Termin 15 €/alle Termine 55 €/ Frühbucherrabatt: wer sich bis 1. März verbindlich anmeldet, zahlt nur 50 € für alle Termine

Fragen? Elke Hoffmann, Telefon 0173 9393757
E-Mail: bushido.stollberg@gmail.com
www.bushido-stollberg.de

Wir danken der Stadt Stollberg für die kostenfreie Nutzung der Turnhalle.

* *Mindestalter 12 Jahre (bis 18 Jahre kostenlos)*

Haftung: Der Veranstalter lehnt Haftung jeglicher Art ab. An der Veranstaltung Teilnehmende erklären sich einverstanden, dass der Veranstalter das bei dem Kurs entstandene Fotomaterial zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf.

Kinder Faschings Party
15 bis 18 Uhr Eintritt 1€
im das dürer Stollberg

4.3.

Essen Trinken Spaß
Disco Mit Thomas
Überraschungen
Spiel

das dürer

STB
WOHNFÜHLEN

■ Neues aus den Kitas der Lebenshilfe Stollberg



■ Rückblick mit Ausblick

Das neue Jahr hat schon längst begonnen. Gern schauen wir heute noch einmal auf die letzten Wochen und auf den Jahreswechsel in unserer Kita „Sonnenkäfer“ zurück.

Wir verbrachten die Advents- und Weihnachtszeit mit Schmücken, Plätzchenbacken, Lichteln, Basteln, Elternnachmittagen und noch vielen anderen Aktivitäten. Weihnachtsbaum, Stern und Schwibbogen durften dabei nicht fehlen. Im Garten brachte eine große Pyramide die Kinderaugen zum Leuchten. Gern erinnern sich alle an das Theaterstück zum Nikolausfest, an einen Besuch in der Jakobi-Kirche und an die Kinderweihnachtsfeier mit vielen Spielen und Weihnachtsmusik.

Das Jahr 2025 startete zunächst mit Veranstaltungen für die Eltern. Angeboten wurde ein Nachmittag der Vorschulgruppe mit Märchenaufführung, ein Medienelternabend über die Volkshochschule Stollberg sowie ein gemeinsamer Spielenachmittag für Eltern und Kinder zum Ausprobieren der Spielothek. Das Interesse war jeweils sehr groß. Deshalb werden wir die Zusammenarbeit mit den Eltern weiterhin in den Blick nehmen und in unsere pädagogische Arbeit einbeziehen. Der Elternbeirat als Sprachrohr zwischen Eltern, Träger und Kita ist uns dabei ein wichtiger Partner.

Abschließend bleibt zu sagen, dass wir „Sonnenkäfer“ alle auf ein tolles Jahr 2024 zurückblicken. Der Ausblick auf 2025 ist jedoch auch ganz spannend. Wir feiern am 6. September 2025 ein großes Fest anlässlich des 30-jährigen Jubiläums unserer Heilpädagogischen Kita und freuen uns natürlich über viele Gäste.

In diesem Sinne wünschen wir hiermit ein gutes Jahr mit Glück, Gesundheit und vielen tollen Momenten.

Das Team der Kita „Sonnenkäfer“





■ In der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ geht es wieder los

Auch im Jahr 2025 machen wir keinen Halt. Bereits in der zweiten Kindergartenwoche hieß es wieder: „Ab in den Wald“. Die Aufgaben der Kinder lauteten diesmal: Wie hat sich der Wald verändert? – Was könnt ihr hören? – Warum gefriert das Wasser?

Das Waldprojekt wurde 2024 mit und für die Kinder der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ ins Leben gerufen. Fast wöchentlich gehen die Kindergartengruppen in den Wald. Manchmal ist dies sogar der komplette Kindergarten. Auch im Jahr 2025 werden wir das Projekt weiter aufleben lassen. Dann heißt es wieder: „Wann gehen wir wieder in den Wald?“ Die Antwort lautet dann: „Immer dienstags“.



Und mittwochs heißt es.: „Ab in die Kinderwerkstatt“. Seit wenigen Wochen läuft unsere AG „Kinderwerkstatt“ auf Hochtouren. Aus Holz gestalteten die Kinder Lampions, welche zum „Hutzenabend“ verwendet wurden. Auch in diesem Jahr geht es weiter. Doch was jetzt entsteht, dürfen wir noch nicht verraten. Lasst Euch überraschen!



Und was geschieht an den anderen Tagen? Das ist tatsächlich von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich. Im Alltag können unsere Kinder mitbestimmen, wie der Tag gestaltet wird. So kann es sein, dass einige Kinder in der Puppenecke spielen wollen, andere baggern auf der „Baustelle“ im Sandkasten.

P.S. Wir haben aktuell wieder freie Plätze in unserer Kindertagesstätte. Kommt doch gern vorbei. Die Termine für die Spielenachmittage findet ihr auf der Homepage der Lebenshilfe Stollberg gGmbH. Folgt uns auch gern auf Instagram.

Text und Fotos: Kita „Gänseblümchen“

■ Ferienaktion in der Bibliothek

Wir freuen uns, dass der Schnitz- und Klöppelverein Stollberg e.V. in den Winterferien bei uns in der Stadtbibliothek zu Gast ist! Vielleicht habt Ihr Euch schon eine der Ausstellungen des Vereines angesehen (die letzte große war ziemlich genau vor einem Jahr im „Kultur-Bahnhof“) oder im letzten Frühjahr die Schaufenster in den Geschäften unserer Innenstadt bestaunt, die mit den wunderbaren Kreationen der Klöppelrinnen dekoriert waren?

Wer jetzt vielleicht denkt: „Das würde ich eh nie packen!“, der weiß noch nicht, mit wie viel Geduld und Begeisterung sich die erfahrenen älteren, aber auch die ganz jungen Vereinsmitglieder ins Zeug legen. Sie zeigen Euch mit den notwendigen Arbeitsmitteln und den grundlegenden Techniken, was man so alles aus zarten Fäden, bunten Garnen, robustem Holz fertigen kann. Ihr könnt danach auf jeden Fall ein ganz besonderes, von Euch selbst gefertigtes Stück mit nach Haus nehmen. Vielleicht ein Armband, einen Stern, einen Traumfänger oder auch einen geschnitzten Pilz?

Traut Euch, liebe großen und kleinen Ferienkinder – einfach mal ausprobieren und bringt gern Eure Freunde, Freundinnen, Eltern oder Großeltern mit!



STADT BIBLIOTHEK

■ Vorlesezeit

Das Interesse der Kinder an Büchern und dem Lesen kann von Klein auf geweckt werden: von den Eltern, in den Kindertageseinrichtungen und natürlich in der Bibliothek. Zu unserer Vorlesezeit führen wir unsere Jüngsten über ein besonderes Leseerlebnis an Bücher und die Nutzung der Bibliothek heran. Das Vorlesen selbst übernehmen unsere Mitarbeiterinnen oder Vorlesepatinnen. Mit ihnen tauchen ihre Kinder in die Sprachmagie und die wunderbar vielfältigen Illustrationen unserer Kinderbücher-Palette ein und können sich in anschließenden Gespräch über das Erlebte austauschen ... und natürlich auch etwas für zu Hause ausleihen - denn Mutti, Vati und die Großeltern sind bestimmt auch prima Vorleser!

4. März: Julia kaut nicht gern. Doch das hat Folgen. Das Gegessene landet als große Brocken im Magen. Die Bäuchlinge müssen sich ganz schön anstrengen, um das zu schaffen.

■ Buchbasar

Ab dem 6. März kann wieder auf Stollbergs längstem Büchertisch gestöbert werden. Ausgesonderte Medien, davon hauptsächlich Bücher, suchen einen neuen Platz – vielleicht in Ihrem Regal? Da Lieblingsbücher eigentlich unbezahlbar sind, erheben wir keinen Festpreis. Viel Spaß beim Stöbern.

■ Nacht der Bibliotheken

Am 04.04.2025 findet zum ersten Mal die bundesweite Nacht der Bibliotheken statt. Die Stadtbibliothek Stollberg öffnet an diesem Freitag für drei Stunden und lädt Sie zu Führungen hinter die Kulissen ein. Erfahren Sie den Weg der Medien von der Auswahl bis zum Standort im Regal. Treffpunkt zu den drei Führungen ist jeweils der Eingangsbereich vor der Theke. Natürlich können Sie, wie sonst auch zu den Öffnungszeiten, Medien entleihen und zurückgeben.

■ Jahresbericht 2024

Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek Stollberg arbeiten stetig daran, die Bibliothek zukunftsfähig zu halten. Vor allem die Leseförderung ist ein großer Bestandteil der Bibliotheksarbeit. Der Buchsommer war mit 127 Leseratten wieder das Highlight des Jahres. Ebenso besuchten zahlreiche Kinder und Jugendliche eine der 32 Veranstaltungen oder elf Einführungen in der Bibliothek. Für die erwachsenen Leserinnen und Leser wurden acht Veranstaltungen durchgeführt, darunter zum ersten Mal die offene Lesebühne des Literatur im Erzgebirge e. V., die nun ein Mal jährlich weiterhin in der Biblio-

thek stattfinden soll. Ein großer technischer Fortschritt wurde mit dem Wechsel der Bibliothekssoftware zu WinBIAP erreicht. Das Handling ist für die Nutzerinnen und Nutzer nun deutlich erweitert worden, unter anderem durch das Angebot einer Handy-App. Das Feedback ist durchgehend positiv. Aufgrund des Softwarewechsels blieb die Bibliothek 2 Wochen geschlossen. Diese Zeit wurde genutzt, um Regale in der Kinderbibliothek auszutauschen (kostenfrei von der Landesfachstelle für Bibliotheken in Chemnitz erhalten). Die Schließzeit ist der Grund für die gesunkenen Ausleihzahlen gegenüber dem Vorjahr. Die neu eingeführte Familienkarte nutzen mittlerweile 100 Familien. Das Geleistete ist für das Team der Stadtbibliothek Stollberg Ansporn neue Wege zu beschreiten und Erprobtes weiterzuführen. Die geplanten Umsetzungen der nächsten Jahre sind in der Konzeption zur Entwicklung der Bibliotheksarbeit in der Stadtbibliothek Stollberg 2025 bis 2029 nachzulesen.

■ Die Bibliothek in Zahlen (Stand 31.12.2024)

	2024	2023
Besucherinnen und Besucher	22.219	20.555
Bestand	41.368	43.354
Davon Sachliteratur	14.376	15.083
Davon Romane	11.683	12.886
Davon Non-Print-Medien	4.339	4.448
Davon Kinderliteratur	9.704	9.740
Davon Zeitschriften	1.266	1.197
E-Medien (im Verbund)	37.859	55.565
Entleihungen	68.213	70.489
Davon Sachliteratur	5.333	5.631
Davon Romane	16.315	16.556
Davon Non-Print-Medien	12.070	15.051
Davon Kinderliteratur	24.446	22.476
Davon Zeitschriften	4.893	5.471
Davon E-Medien (nur Stollberg)	5.156	5.304
Neuerwerbungen	2.434	2.194
Aussonderungen	3.548	5.120
Angemeldete Leserinnen/Leser	2.069	1.784
Davon aktiv	1.326	1.029
Davon Neuanmeldungen	306	322
Darunter Kinder/Jugendliche	458	397
Darunter Erwachsene	706	594
Darunter Familienmaster	100	–
Darunter Institutionen	50	38
Darunter Einzelausleihe	12	0
Veranstaltungen, Führungen, Ausstellungen	53	61
Deren Besucherinnen u. Besucher	1.132	1.039
Öffnungsstunden	1.168	1.321

Sonderöffnung
von 16 bis 19 Uhr

Erleben Sie die Stadtbibliothek Stollberg aus einer ganz anderen Perspektive zu einer der drei Führungen mit Blick hinter die Kulissen:

16.15 Uhr
17.15 Uhr
18.15 Uhr

Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

4.4.2025

**NACHT
DER
BIBLIOTHEKEN**

www.stadtbibliothek-stollberg.de

STL STADT STOLLBERG
BIBLIOTHEK

BUCHBASAR
STOLLBERGS LÄNGSTER BÜCHERTISCH

AUCH WIR
MACHEN
FRÜHJAHRSPUTZ

KOMMT VORBEI UND STAUBT WAS AB!

06.03. - 08.04.2025

STL STADT STOLLBERG
TECHNOLOGIE TRIFFT
LERENSQUALITÄT

STADT
BIBLIOTHEK

VORLESEZEIT
"AUFEGPASST UND OHREN GESPIZT!"
4. MÄRZ 2025 - 16.00 UHR
STADTBIBLIOTHEK STOLLBERG

Neues aus dem Bahnhof Bauch

STL STADT STOLLBERG
BIBLIOTHEK

■ „Die Waldwölfe“

Bereits im August 2024 konnten wir unser neues Projekt „Die Waldwölfe“ starten. Viele Kinder und Jugendliche sind unserer Einladung gefolgt und treffen sich seitdem regelmäßig, um gemeinsam Wissenswertes und Nützliches rund um die Themen Umwelt, Natur und heimische Tierwelt zu erfahren und gleichzeitig spannende Abenteuer zu erleben. So haben wir bis Dezember viel Zeit am selbst entfachten Lagerfeuer verbringen können, hatten tierischen Besuch aus der Luft, haben erfolgreich einen Erste-Hilfekurs absolviert, waren handwerklich aktiv und konnten ausgiebig den Wald erkunden. Das Projekt „Die Waldwölfe“ richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Kofinanziert von der Europäischen Union

■ Junge Menschen für ein politisches Freiwilligenjahr gesucht

Noch bis zum 31. März 2025 können sich Jugendliche und junge Erwachsene für ein politisches Freiwilligenjahr in Sachsen bei der Sächsischen Jugendstiftung bewerben. Das FSJ Politik bietet jungen Menschen die Chance, hinter die Kulissen von politischer Bildung, Verwaltung, Gedenkstätten oder Interessenvertretungen zu blicken und selbst aktiv zu werden.

Das FSJ Politik richtet sich an junge Menschen im Alter von 16 bis 26 Jahren, die Interesse an politischen Themen haben und sich engagieren möchten. Die Freiwilligen erhalten ein monatliches Taschengeld von 380 Euro. Der neue Jahrgang startet am 1. September 2025.

Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter: www.saechsische-jugendstiftung.de/machen-statt-meckern
Diese besondere Form des Freiwilligen Sozialen Jahres bietet jungen Menschen eine einzigartige Gelegenheit, in die politische Arbeit einzutauchen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Die Einsatzbereiche sind vielseitig: Sie reichen von der Organisation und Begleitung von Veranstaltungen über Recherchen und Analysen bis



hin zur Betreuung von Social-Media-Kanälen. Zusätzlich nehmen die Freiwilligen an 25 Bildungstagen teil. Diese Seminare bieten Raum für Austausch, Netzwerken und die vertiefte Auseinandersetzung mit politischen Themen.

■ Informationen zur Sächsischen Jugendstiftung als Träger des FSJ-Politik

Die Sächsische Jugendstiftung wurde 1997 auf Beschluss des Sächsischen Landtags gegründet. Ihr Hauptziel besteht darin, junge Menschen für sinnstiftendes Engagement zu begeistern. Dabei legt die Stiftung besonderen Wert auf die Förderung von politischer Bildung, sozialer Kompetenz sowie globaler und lokaler Solidarität - wichtige Säulen für eine funktionierende Gesellschaft. Die Sächsische Jugendstiftung initiiert eigene Programme und unterstützt zudem gezielt Initiativen, die im Freistaat Sachsen wirken und verwurzelt sind.

■ Kontakt

Peggy Stockhove, Sächsische Jugendstiftung
Weißeritzstraße 3, 01067 Dresden
E-Mail: fsj-politik@saechsische-jugendstiftung.de
Telefon: 0351/323719011

■ Stollberger Gitarren-Duo qualifiziert sich für den Landeswettbewerb „Jugend musiziert“

Lenny Harry Neef und Finnja Kuche, beide Schüler der Kreismusikschule Stollberg, nahmen am Samstag, dem 1. Februar erfolgreich am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ auf Schloß Schwarzenberg teil. In der Kategorie Gitarren-Duo, Altersklasse V überzeugten sie die vierköpfige Jury von ihrem Können auf der klassischen Gitarre mit Stücken von Fernando Carulli und Francesco da Milano. Lenny und Finnja erhielten das Prädikat „hervorragend“ und qualifizierten sich somit für den Landeswettbewerb. Wir danken besonders ihrem Lehrer Kolja Lange, der die beiden über die letzten Jahre hervorragend ausgebildet und das Gitarrenduo überhaupt initiiert hat. Ein weiteres herzliches Dankeschön geht an den Gitarrenlehrer Micha Schmiedel für seine treue Unterstützung bei den Wettbewerben.

Sylvia Neef



■ Liebe Närrinnen und Narren!

Als Erstes wollen wir Euch an unsere anstehenden Veranstaltungen erinnern, denn die Faschingszeit steht direkt vor der Tür. Am 27. Februar steigt unser berühmter Weiberfasching pünktlich 19:00 Uhr in der Turnhalle Mitteldorf. Lasst Euch gesagt sein: es wird heiß! Und wie jedes Jahr waren die Stollberger Weiber schnell und somit sind wir wieder ausverkauft! Am 1. März begrüßen wir nachmittags zunächst die Lebenshilfe und abends 19:00 Uhr beginnt unser großer Hauptfasching getreu unserem Motto: „Selbst wenn uns mal Las Vegas ruft, die CVS 'nen Flieger bucht“.

Kontaktiert uns bei Anfragen gern per fasching@cvs-helau.de.



Unsere Weihnachtsfeier

Besser spät als nie! Wir sind für unsere Vereinsweihnachtsfeier wieder in eine Gruppenunterkunft in Geyer gefahren und haben dort ein tolles Wochenende inklusive Trainingslager verbracht. Es wurde getanzt, geschlemmt, gelacht und Pläne für das kommende Jahr



geschmiedet. Außerdem haben wir eine abendliche Fackelwanderung unternommen, Glühwein und Stockbrot am Lagerfeuer genossen und die Jüngsten haben Plätzchen für die ganze Truppe gebacken. Damit haben wir Energie getankt, um Euch in wenigen Tagen voller Vorfreude begrüßen zu können, wenn es wieder heißt: „Stollper-Berg Helau!“

Empfang des sächsischen Ministerpräsidenten

Eine kleine Delegation der Carnevals-Vereinigung-Stollberg e.V. weilte am 31. Januar auf Einladung des Ministerpräsidenten in der sächsischen Staatskanzlei in Dresden. Diese mittlerweile zum 17. Male stattfindende Veranstaltung erfreut sich immer wieder großer Beliebtheit. Und so begrüßten auch die Stollberger Narren den Landesvater mit einem kräftigen „Saxonia Helau!“. Ein kleines Karnevalistisches Programm u. a. mit Kindershowtanz, Jugendgarde und Tanzmariechen umrahmten den Tag im Regierungssitz. Aus unserer CVS durfte Kinderbüttenredner Max Piehler seinen Vortrag über eine faschingsverrückte Familie präsentieren. Dafür erhielt er viel Lob und Anerkennung sowie lautstarken Beifall. Ein gemeinsames Selfie mit Herrn Kretzschmar durfte im Anschluss natürlich nicht fehlen. Nach diesem froh gelaunten Empfang lud der Ministerpräsident alle Anwesenden zum Imbiss ein, und das ein und andere Gespräch unter den Narren rundete den Tag in Dresden ab. In wenigen Tagen sehen wir uns endlich!



Eure CVS

Text und Fotos: Anna Thierfelder und Heiko Piehler

■ Pyramiden-Anhalten 2025 – Rückblick auf einen wundervollen Abend

Was für ein stimmungsvoller, schöner Abend am 2. Februar auf dem Stollberger Hauptmarkt! In winterlicher Atmosphäre feierten wir gemeinsam das traditionelle Pyramiden-Anhalten – mit großartiger Musik, herzlicher Gemeinschaft und kulinarischen Genüssen.

Danke an alle Besucher, die mit uns diesen besonderen Moment erlebten! Und danke an die Künstler, die den Abend musikalisch untermalt und zu etwas ganz Besonderem gemacht haben. Der Chor des „Carl-von-Bach-Gymnasiums“ unter der Leitung von Frau Lorenz verzauberte uns mit wunderbarem Gesang. Der „Posaunenchor Gablenz“ sorgte für eine festliche Stimmung. Das „Duo Jenny & Micha“ setzte als musikalischen Ausklang ein wunderschönes High-light!

Ein besonderer Moment: die besinnlichen Worte von Pater Raphael, der uns mit seinen Gedanken auf die Bedeutung dieser Zeit verwies, uns zum Ende der Weihnachtszeit geleitete und gleichzeitig auf Kommendes des Jahres 2025 einstimmte. Als Abschluss fiel die Weihnachtsillumination in ihren „wohlverdienten Winterschlaf“ – bis wir sie am 1. Advent wieder gemeinsam erleuchten lassen.

Herzlichen Dank an unsere externen Partner:

- der Dienstleistungsgesellschaft mbH Stollberg für die wertvolle Unterstützung,
- den Caterern, die mit leckerem Essen und Getränken sich um das leibliche Wohl kümmerten,
- Herrn Vogel (PIP-Audio) – er sorgte mit großem Einsatz dafür, dass die Beschallung und technischen Voraussetzungen perfekt harmonierten.

Danke, dass Ihr alle dabei gewesen seid! Wir freuen uns schon auf das nächste Mal!



■ Rückblick Hochzeitsmesse Stollberg – Vorfreude auf den großen Tag!

Die Hochzeitsmesse fand am 19. Januar 2025 im „Bürgergarten“ Stollberg zum 10. Mal statt und zog zahlreiche Verliebte, Brautpaare und Familien an. Sie bot eine Plattform für Inspiration und Austausch und verzeichnete mehr Besucher als im vergangenen Jahr. Unter den Gästen waren viele zukünftige Brautpaare, die sich über verschiedene Angebote und Dienstleistungen informierten. Insgesamt waren 19 Aussteller vertreten, darunter Juweliere, Fotografen, Caterer, Brautmodegeschäfte und Veranstaltungsplaner. Die Vielfalt der Angebote wurde von den Besuchern durchweg positiv wahrgenommen. Das abwechslungsreiche Programm umfasste unter anderem eine Modenschau und Tanzvorführungen, wobei die Modenschau besonders beliebt war, weil sie die neuesten Trends in der Hochzeitsmode präsentierte. Die Rückmeldungen der Besucher waren überwiegend positiv und auch die Aussteller lobten die Messe sehr. Sie berichteten von zahlreichen, interessierten Gesprächen und erfolgreichen Kontakten und hoben hervor, dass die Messe eine hervorragende Gelegenheit bot, ihre Dienstleistungen einem breiten Publikum vorzustellen.



■ Wintergrillen in Oberdorf

Am Samstag, dem 11. Januar 2025 fand das alljährliche, traditionelle Wintergrillen des Feuerwehrvereins Oberdorf statt. Ab 15:00 Uhr wurden die zuvor eingesammelten Weihnachtsbäume in mehreren Feuerschalen verbrannt. Für das leibliche Wohl wurde durch die Kameraden der hiesigen Feuerwehr Oberdorf bestens gesorgt. Es fanden trotz des windigen und recht unangenehmen Wetters wieder viele Oberdorfer den Weg zum Gerätehaus. Bei der einen oder anderen Tasse Glühwein bzw. für die kleineren Besucher Kinderpunsch sowie einer frisch gegrillten Bratwurst wurden am Feuer ein paar gesellige Stunden verbracht. Die Kinder hatten vor der Verbrennung der Bäume noch ihren Spaß, nutzten diese zum Versteckspielen und Rumlauern. Der Feuerwehrverein, der Ortschaftsrat und die Feuerwehr Oberdorf bedanken sich bei allen, die zum guten Gelingen an diesem schönen Nachmittag beigetragen haben und wünschen allen einen guten Start ins Jahr 2025.



© Gedichte von Iris Schürer

Tanzen.

Ich höre ein Lied aus ferner Zeit,
es ist mir bekannt, seh noch das Kleid,
das ich trug, als es damals erklang,
so lang ist das her, so lange, so lang.

Das Lied hüllt mich ein wie ein warmer Hauch,
macht die Glieder mir weich, die Stimme wie Rauch ...
Weißt du es noch, wie es mich zu dir zog?
Die Stimme war rau, in dem Tanze ich flog.

Wollte immer nur tanzen, tanzen mit dir,
deinen Arm um die Hüfte, dein Lächeln bei mir,
du schienst es zu wissen, was lang ward verborgen,
wollte doch mit dir tanzen, so als gäb es kein Morgen.

Die Klänge schwangen, das Nahsein verwirrte,
wir warn wie ein Körper, die Luft um uns schwirrte.
Wie wir uns umfassten, kam deine Seele zu mir,
es machte das Tanzen aus uns beiden ein Wir.

NOTRUFTAFEL

Telefonseelsorge 0800 1110111 oder 0800 1110222
Anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr

Unfall, Brand, Rettungsdienst, Feuerwehr 112
Verkehrsunfall, Überfall usw. 110
Polizeirevier Stollberg 900
Bereitschaftsdienst 116117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
www.zahnaerzte-in-sachsen.de
Giftnotruf 0361 730730

Störungsmeldungen für Stollberg

Strom 0800 2305070
Gas 0800 2200922
Fernwärme 03741 145841

Störungsmeldungen für Niederdorf

Strom 0800 2305070
Gas 0371 4514444
Trinkwasser 03763 405405
Abwasser 0172 3578636

WAD GmbH – Havarie- und Bereitschaftsdienst

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer 0172 3578636 zu benachrichtigen.

Ruhe bewahren, Notruf absetzen, erste Hilfe leisten!

Wo? – Was? – Wie? – Wer?

1. Wo ist der Ereignisort, Straße Haus-Nr., evtl. markante Geländepunkte
2. Was ist geschehen – Brand, Unfall, Havarie
3. Wie viele Personen sind verletzt
4. Welche Verletzungen sind zu erkennen
5. Wer ruft an – evtl. Rückfragen abwarten



Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?

In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.

Informationen zu allen **Standorten, Behandlungsbereichen und Öffnungszeiten** erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: www.kvsachsen.de > **Bereitschaftsdienste**.



JOBS IN DER HEIMAT!

www.fachkraefte-erzgebirge.de

■ Stellenangebote in Stollberg

- Apprenticeship as an industrial mechanic (m/f/d)
- Ausbildung zum Industriemechaniker (m/w/d)
- Apprenticeship as a machine and plant operator (m/f/d)
- Ausbildung zum Maschinen- und Anlageführer (m/w/d)
Fresenius Medical Care Thalheim GmbH, Stollberg
- Serviceassistent(in) m/w/d im Autohaus
A. Pfüller - Autohaus Stollberg e.K., Stollberg
- Mistr (m/ž/d)
- Master electrician (m/f/d)
- Elektromeister (m/w/d)
- Assistenzarzt für Anästhesiologie (m/w/d)
- Medizinische Fachangestellte (m/w/d) in der chirurgischen und orthopädischen Praxis
Erzgebirgsklinikum gGmbH • Haus Stollberg, Stollberg

Vielleicht ist das für Sie passende Angebot dabei?

Wir würden uns sehr freuen!

Viel Erfolg beim Finden Ihres neuen Jobs im Erzgebirge!

hERZliche Grüße Ihr Team vom Fachkräfteportal Erzgebirge

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht

am Freitag, 21.03.2025
von 14:00 bis 18:00 Uhr



im DRK-Kreisverband Stollberg, Chemnitzer Straße 21.

■ Hinweis der Redaktion

Die Ausgabe Nr. 03, Jahrgang 2025 des „Stollberger Stadtanzeigers“ erscheint am **Samstag, dem 29. März 2025**. Beiträge hierfür sind spätestens bis **Freitag, dem 14. März 2025**, an die Stadtverwaltung Stollberg unter der E-Mail-Adresse:

stadtanzeiger@stollberg-erzgebirge.de zu senden.

Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.

Redaktionsschluss für Anzeigenkunden ist der **14. März 2025**. Anzeigenkunden wenden sich bitte an Riedel GmbH & Co. KG | Telefon: 037208 876-0, **E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de**
Internet: www.riedel-verlag.de

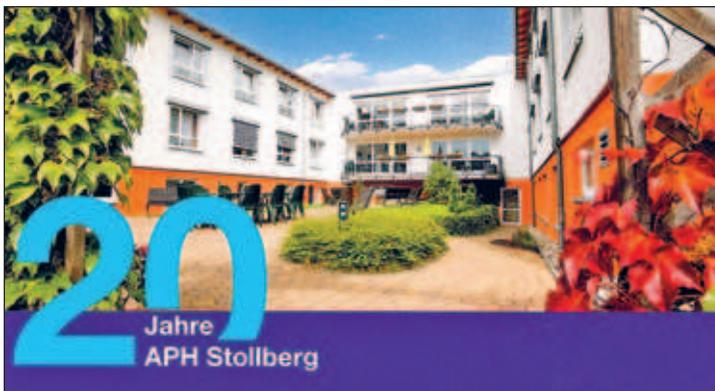
■ Das Altenpflegeheim „Jakobi-Haus“ feierte dieses Jahr seinen 20. Geburtstag

Das „Jakobi-Haus“ beherbergt seit nunmehr 20 Jahren 50 pflegebedürftige Menschen, die in der Häuslichkeit durch ihre Angehörigen oder den Pflegedienst nicht weiter versorgt werden können. In der 2. Januarwoche wurde das 20-jährige Jubiläum des Altenpflegeheims „Jakobi-Haus“ im Rahmen einer Festwoche begangen, denn am 10.01.2005 zogen die ersten beiden Bewohner in das damals neu erbaute Pflegeheim ein.

So fiel der Jubiläums-Gottesdienst auch auf den 10.01.2025 – also genau 20 Jahre später. Pfarrerin Mechthild Glöckner gestaltete diesen zusammen mit Heimleiterin Taja Hartmann und dem Saitenspielerchor aus Gablenz und Stollberg im Rückblick auf den Einsegnungsvers von 2005 „Kommt nun, ihr vom Hause Jakob, lasst uns wandeln im Licht des Herrn.“ (Jesaja 2, 5). Für die Bewohner und Angehörigen gab es eine abwechslungsreiche Festwoche: Es wurde ein Bewohner-Gottesdienst zur Jahreslosung von 2025 „Prüft alles und behaltet das Gute“ (1. Thessalonicher 5, 21) mit Karla Bauer gefeiert, die „Line Dancer“ aus Oelsnitz hatten einen Auftritt und als Highlight gab es erstmalig sogar noch eine „Kakadu-Show“, die die Bewohner sehr erfreute.

Auch die Mitarbeitenden wurden bei einem Fest bedacht und kulinarisch vom Food-Truck des Lugauer „Victoriastübls“ verköstigt. Ebenfalls eine Darbietung der „Line Dancer“, bei dem die Mitarbeitenden sogar selbst mitwirken konnten, rundete diese Feier ab.

Text: Taja Hartmann



Impressum für den nichtamtlichen Teil

Herausgeber redaktioneller Teil:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Anzeigen, Satz & Druck: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil sind die Autoren/Urheber der jeweiligen Artikel/Bilder (Redaktion des „STOLLBERGER Stadtanzeigers“ in der Stadtverwaltung Stollberg – Hauptamt, Vereine, Einrichtungen oder sonstige Autoren). Mit dem Einreichen eines Artikels/Bildes erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (im STOLLBERGER Stadtanzeiger sowie online) erteilt wurde.

■ Evangelisch-Lutherische St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg

Pfarrstraße 3 | 09366 Stollberg
Telefon: 037296/7070 | Fax: 037296/70719
www.kirche-stollberg.de | kg.stollberg@evlks.de



Veranstaltungsorte:

- (1) St.-Jakobi-Kirche
- (2) Lutherhaus, Lutherstraße 13
- (3) Diakonat, Pfarrstraße 4

Oberdorf: Am Bach 3, Gemeinschaftsraum

Gablenz: Am Sportplatz, Gemeinschaftshaus

■ Gottesdienste und Veranstaltungen

Samstag	23.02.	09.30 Uhr	Gottesdienst (2)
		09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Oberdorf
Sonntag	02.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst (2)
Dienstag	04.03.	09.00 Uhr	Frauenfrühstück im dürer
Freitag	07.03.	19.30 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag in der Landeskirchlichen Gemeinschaft, Hohenecker Straße 6
Sonntag	09.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Kinderkirche (2)
Mittwoch	12.03.	19.00 Uhr	Passionsandacht im Altarraum der Kirche (1)
Sonntag	16.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Kinderkirche (2)
		09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Gablenz
Mittwoch	19.03.	15.00 Uhr	Seniorenkreis (2)
Sonntag	23.03.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Kinderkirche (2)
		09.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Oberdorf
Mittwoch	26.03.	15.30 Uhr	Eltern-Kind-Kreis (2)
Sonntag	30.03.	09.30 Uhr	MINI-Gottesdienst (2)

Bitte verfolgen Sie Änderungen und aktuelle Informationen auf unserer Webseite und an den Aushängen.

■ Kirchenmusikalische Kreise (im Lutherhaus)

Posaunenchor:	dienstags	19.00 Uhr
	mittwochs	19.30 Uhr in Gablenz
Kantorei:	montags	19.30 Uhr ab 3. März
Flötenchor:	mittwochs	17.30 Uhr
Oratorienchor:	mittwochs	19.30 Uhr ab 5. März

■ Probenbeginn für Passionsmusik am Karfreitag

„AT HIS NAME“ – In seinem Namen – so heißt das diesjährige Werk für Chor, Solisten und Orchester von Joel Raney, welches am Karfreitag in der Kirche erklingen soll. Es erzählt aus dem Leben des Jesus von Nazareth mit Beginn seines Wirkens bis zur Passion. Die Chorproben für dieses bewegende Stück finden ab dem 3. März immer montags 19.30 Uhr im Lutherhaus statt – Herzliche Einladung zum Mitsingen und natürlich auch zum Zuhören am Karfreitag.

■ Königreichssaal Jehovas Zeugen

Chemnitzer Straße 9a 09366 Niederdorf
 Öffnungszeiten der Versammlungen:
 Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: 19:00 Uhr
 Sonntag: 09:30 Uhr, 14:00 Uhr und 17:00 Uhr
 (jw.org-über uns – Zusammenkünfte in meiner Nähe –
 oder Telefon: 0152-28706522)

■ Römisch-katholische Pfarrei

„Mariä Geburt“ Aue
 Schneeberger Straße 82, 08280 Aue
 Telefon: 03771/22167, Pater Raphael Bahrs OSB

■ Landeskirchliche Gemeinschaft Stollberg

Hohenecker Straße 6, Anfragen über:
 Gemeinschaftsleiter Markus Schmidt, Telefon: 037296 888103

Eintritt frei!

Dieter Leicht:
Wenn Meckern helfen würde

**Freitag, 21.03. um 19.30 Uhr in der
 Landeskirchlichen Gemeinschaft
 Stollberg, Hohenecker Str. 6**

*Vorabinfa. weitere
 Abende mit
 Dieter Leicht am
 12.04. und am 16.05.*



Herrenstraße 14 | 09366 Stollberg/Erzg. | 037296 927071
 Cornelia Schettler, Gemeindeleitung der EFG Stollberg
 037605 68292 | fcdschetti@t-online.de
 www.baptisten-stollberg.de

01.03.25	19.30 Uhr	Jugendstunde
02.03.25	09.30 Uhr	Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst
05.03.25	15.00 Uhr	Frauentreff
06.03.25	15.00 Uhr	Bibelgespräch
07.03.25	16.00 Uhr	bunter Kindernachmittag
08.03.25	19.30 Uhr	Jugendstunde
09.03.25	09.30 Uhr	Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst
13.03.25	15.00 Uhr	Bibelgespräch
14.03.25	15.45 Uhr	Teeniekreis
15.03.25	19.30 Uhr	Jugendstunde
16.03.25	9.30 Uhr	Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst
20.03.25	15.00 Uhr	Bibelgespräch
22.03.25	19.30 Uhr	Jugendstunde
23.03.25	9.30 Uhr	Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst
26.03.25	9.00 Uhr	Muttifrühstück
28.03.25	15.45 Uhr	Teeniekreis
29.03.25	19.30 Uhr	Jugendstunde
30.03.25	09.30 Uhr	Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst

■ Evangelisch-methodistische Kirche

Christuskirche Niederdorf · Chemnitzer Straße 87
 Pastor Michael Kropff
 Robert-Koch-Straße 1, 08297 Zwönitz
 Telefon Büro Zwönitz 037754 79 39 53
 E-Mail: michael.kropff@emk.de

Sonntag	02.03.25	09:00 Uhr	Gottesdienst
Dienstag	04.03.25	15:00 Uhr	Seniorenkreis
Freitag	07.03.25	19:30 Uhr	Weltgebetstag in Landeskirchlichen Gemeinschaft
Sonntag	09.03.25	09:00 Uhr	Gottesdienst
Dienstag	11.03.25	19:30 Uhr	Bibelgespräch
Sonntag	16.03.25	09:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	23.03.25	09:00 Uhr	Gottesdienst
Dienstag	25.03.25	19:30 Uhr	Bibelgespräch
Sonntag	30.03.25	09:00 Uhr	Gottesdienst

*Kindergottesdienste finden zeitgleich mit den Gottesdiensten statt.
 Die Jugend trifft sich freitags 18:30 Uhr in Löbnitz.*

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen keine Beilagen bei.

■ Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Niederdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

■ Postanschrift:

Gemeinde Niederdorf
 Neue Straße 5 | 09366 Niederdorf
 Telefon: 037296 2048
 Fax: 037296 15432
 E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de
 Homepage: <https://www.niederdorf-erzgebirge.de>



Muster 1 (zu § 74 Abs. 2 SächsGemO)

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.911.600 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.521.300 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-609.700 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	-609.700 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-609.700 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.770.800 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.958.700 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-187.900 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	182.700 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.061.200 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-878.500 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.066.400 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	86.000 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-86.000 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.152.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 39.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 791.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 Prozent
– für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 Prozent
– für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent
– für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0 Prozent
– Gewerbesteuer auf	410 Prozent

§ 6

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorf für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Niederdorf, den 14.01.2025




R. Lippmann, stellv. Bürgermeister

■ Folgender Beschluss wurde im öffentlichen Teil des Verwaltungsausschusses am 29.01.2025 gefasst:

Beschlusnummer 25/001/001

Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Annahme von Spenden

■ Liebe Bürgerinnen und Bürger,

envia TEL bietet am 11. März 2025 in der Zeit 08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und 27. März 2025 ab 08:00 Uhr bis 11:30 und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr in der Verwaltung der Gemeinde Niederdorf eine Bürgersprechstunde an. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich umfassend und persönlich zum Thema Glasfaserausbau beraten zu lassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von envia TEL stehen gern zur Verfügung und beantworten Ihre Fragen. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Unternehmens unter www.enviatel.de/erzgebirge

envia TEL freut sich über Ihren Besuch!



Nach Gold, Silber und Bronze endlich Glasfaser für das Erzgebirge.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, vielleicht haben Sie es schon mitbekommen: Wir, die envia TEL, haben den Auftrag, Ihre Gemeinde an das Glasfasernetz anzuschließen. Und damit Sie sich bestmöglich über das Thema informieren können, möchten wir Sie herzlich zu unserer Bürgersprechstunde einladen.

Wann und wo?

11.03.2025

27.03.2025

Verwaltung Gemeinde Niederdorf

Neue Straße 5

09366 Niederdorf

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und Fragen.



Informieren Sie sich auch gern auf unserer Homepage. Nutzen Sie dafür einfach unseren QR-Code. enviaTEL.de/highspeed/veranstaltungen

Jagdgenossenschaft Gemeinde Niederdorf



■ Bekanntmachung

Einladung zur Durchführung einer nicht öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederdorf.

Zu ladende Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederdorf gehörenden Grundstücke. Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederdorf in der Fassung vom 09.06.2022 kann sich jeder Jagdgenosse bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht wird erst wirksam, wenn er dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.

Die Versammlung findet am Mittwoch, 19.03.2025, 18.00 Uhr in die Sport- und Freizeithalle Niederdorf, Am Graben 1, 09366 Niederdorf statt.

Die Jagdgenossen sind angehalten, sich bereits 17.30 Uhr zur Registrierung einzufinden, damit die Versammlung pünktlich 18.00 Uhr beginnen kann!

■ Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
4. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
5. Bericht Jagdvorstand
6. Bericht Pächtergemeinschaft
7. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes
8. Beschluss zum Haushaltsplan
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
10. Sonstiges
11. Schlusswort des Jagdvorstehers

gez. Dr. Schäfer, Jagdvorsteher

WWW.NIEDERDORF-ERZGEBIRGE.DE



Einladung

zum TT-Einzelturnier für
nichtaktive Spieler am
08.03.2025 (Turnier jeweils für Frauen & Männer)

09:00 Uhr Eröffnung
09:30 Uhr Turnierbeginn

Sport- und Freizeithalle Niederdorf
09366 Niederdorf Am Graben 1

Meldung der Sportfreunde bis 02.03.2025
mit Name, Vorname und Verein an:

- per Mail: TTV_Niederdorf@outlook.com
- per Whatsapp: +49 176 73223307

Startgebühren: pro Teilnehmer 3,00 €
Für das leibliche Wohl wird gesorgt sein.



**Aufgrund eingeschränkter Hallenkapazität ist die Anmeldung
auf 40 Teilnehmer beschränkt.**

■ Es war einmal, es war einmal, so fangen alle Märchen an ...

Mit dem Thema „Märchen“ beschäftigten sich die Kinder der „Eichhörnchen-Gruppe“ in der Winterzeit. Wir lasen aus Märchenbüchern „Rapunzel“, „Schneewittchen“, „Rotkäppchen“ oder „Hänsel und Gretel“ und viele mehr vor. Aber wir sangen, hörten, schauten und erzählten auch. Dabei konnten alle Kinder kreativ werden. Mit viel Eifer und Freude gestalteten die Kinder den „Froschkönig“ mit seiner goldenen Kugel, malten ihr Lieblingsmärchen bunt aus und dekorierten sogar ein „Knusperhäuschen“ aus Keksen von „Hänsel und Gretel“. Jedes Kind kannte sich nun mit verschiedenen Märchen aus und das Märchenraten fiel nun nicht mehr schwer. Die Erzieher kamen gar nicht mehr aus dem Staunen heraus. Nun blicken wir gespannt in Richtung Fasching. Ob sich das eine oder andere Kostüm aus einem Märchen bei den Kindern sogar findet?

Text und Fotos: Kita „Wirbelwind“

